

# SO\_GERICHTE STBER.2024.79 vom 24. September 2025

SO Obergericht, 2025-09-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_STBER.2024.79](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2024.79)

FR: SO\_GERICHTE STBER.2024.79 du 24 septembre 2025

IT: SO\_GERICHTE STBER.2024.79 del 24 settembre 2025

## Erwägungen

### E. 10

■ 15 Sekunden. Weil ich habe den Nachbarn gerufen. «Hilfe». Und dann haben die die Türe aufgemacht im unteren Stock, mein Blut gesehen, und haben mich ins Spital gefahren. Dort kam die Polizei und hat bei mir einen Drogentest gemacht. Ich hatte aber keine Drogen. Ich hatte eine halbe Schlaftablette, bevor wir telefoniert haben schon. Ich habe keine Aussagen gemacht, weil ich wollte ihn nicht verraten. Aber die Staatsanwaltschaft hat von sich aus ermittelt und mein Handy beschlagnahmt. Und anhand des Handys haben sie gesehen, mit wem ich telefoniert habe, und dann haben sie es herausgefunden, dass es B.\_\_\_\_ ist. Von mir aus hätte ich nichts gesagt. Weil wir hätten das auch anders regeln können, ohne dass die Polizei kommen muss. Aber hier war es von Amtes wegen der Fall. Die Spitalärzte mussten die Polizei bestellen und die Staatsanwaltschaft. Das war jetzt vielleicht fast zu viel erzählt, aber das ist die Chronik der Ereignisse.»

3.4.3.2. Werden die gemachten Aussagen miteinander verglichen, so lässt sich feststellen, dass sich die Aussagen mit einigen Abweichungen in unrelevanten Punkten resp. mit Ausnahme einer Aggravation anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, was das Zustecken von oben nach unten statt von unten nach oben anbelangt (s. nachfolgende Ausführungen) grundsätzlich konstant gestalten und sich in einer logischen Abfolge bewegen. Insbesondere in der Einvernahme vom 11. Oktober 2025 bspw. führt der Privatkläger ■ das erste Mal eingestehend, dass es sich beim mutmasslichen Täter um B.\_\_\_\_ handelte ■ detaillierter als noch in den bisherigen Einvernahmen aus, dass es sich beim Besuch des Beschuldigten am Abend vom 7. Juli 2022 um einen Besuch eines Mannes gehandelt habe, damit dieser Kokain kaufen könne. Der Privatkläger bestätigte erneut, dass er am Tattag ungefähr einen Liter Alkohol getrunken sowie eine halbe Tablette eines Schlafmittels genommen hatte. Zu den eigentlichen Geschehnissen selbst führte der Privatkläger nachvollziehbar aus, dass er (der Privatkläger) sich nach dem Eintreffen des Beschuldigten in der Wohnung des Privatklägers und dem Absitzen im Wohnzimmer vor dem Beschuldigten in die Küche begeben habe, um diesem dort das für den Kauf bereitgestellte Kokain bereitzustellen, damit dieser es mal sehen und testen könne. Weiter führte er glaubhaft aus, dass sich der Beschuldigte für eine andere Menge interessierte, als er (der Privatkläger) an diesem Abend zur Verfügung gehabt habe, weswegen er (der Privatkläger) ihm (dem Beschuldigten) in Aussicht gestellt habe, dies zuerst besorgen zu müssen ■ woraufhin der Beschuldigte wütend geworden sei und das Kokain einfach habe mitnehmen wollen. Weiter schildert der Privatkläger ein weiteres Mal drei selbst mit seinem eigenen Messer zugefügte Schnittverletzungen in den linken Unterarm, einen Stich im Brustbereich sowie die von ihm vorgebrachte Äusserung, dass wenn er ihn stechen wolle, er sich selbst stechen könne. Weiter schildert der Privatkläger wiederholt, der Beschuldigte sei auf ihn zugegangen, wobei er ebenfalls konstant darlegte, der Beschuldigte

habe ihn nicht körperlich in die Ecke gedrängt. Die vom Privatkläger gemachten Angaben decken sich denn auch (mit Ausnahme der wörtlichen Wiedergabe der von ihm gemachten Äusserungen) mit den Schilderungen, welche der Beschuldigte anlässlich seiner Hospitalisierung vom 7./8. Juli 2022 gegenüber dem ihn behandelnden Spitalpersonal gemacht hatte (AS 1092) bis hin zum Schluss mit den Angaben anlässlich der mündlichen Berufungsverhandlung. Es kann somit festgestellt werden, dass sich die Äusserungen des Privatklägers zum Kerngeschehen grundsätzlich in einer logischen Abfolge befinden und in sich stimmig sind.

Weiter ist festzustellen, dass die Aussagen des Privatkläger auch sonst zahlreiche Realkennzeichen aufweisen. Gerade die ersten Schilderungen sind teilweise ungeordnet und sprunghaft, aber trotzdem in sich stimmig und logisch konsistent. Der Privatkläger beschreibt jeweils einen Ablauf flüssig, wobei er auf Nachfrage auch spontan Ergänzungen anbringen konnte. So umschrieb er bildlich, wie er in die Ecke gedrängt wurde, wie der Beschuldigte sein braunes Messer hervorholte, wie er (der Privatkläger) sich selber verletzte. Der Privatkläger führte aus, wie er vom Beschuldigten mit dessen Messer gestochen worden sei, bevor dieser die Wohnung verliess, und wie er selbst geschrien und beim Nachbarn um Hilfe gebeten habe. Er schilderte Gesprächsinhalte, aber auch seine eigenen Gedankengänge, wie bspw. sein Unverständnis dafür, dass der Beschuldigte trotz körperlicher Unterlegenheit sein Messer eingesetzt habe. Der Privatkläger gab konstant an, sich selbst drei Mal verletzt zu haben; dem Beschuldigten gesagt zu haben, dass wenn er ihn stechen wolle, er das selbst machen könne und vom Bekannten bzw. Beschuldigten mit dessen Klappmesser in den Brustbereich gestochen worden zu sein.

Auch Erinnerungslücken gesteht der Privatkläger ein. So wiederholt er mehrfach, eigentlich nicht zu wissen, wie die Reihenfolge der Schnitte und Stiche in der Küche genau war (s. diesbezüglich auch nachfolgend betr. angebliche Unstimmigkeiten). Weiter belastet der Privatkläger sich mehrfach selbst (der Beschuldigte habe von ihm Kokain kaufen wollen, wobei er [der Privatkläger] auch bereit gewesen sei, ihm dieses zu verkaufen oder sogar noch mehr zu besorgen). Demgegenüber belastet er den Beschuldigten nicht übermässig. Im Gegenteil: Er versucht ihn zu schützen, wo er kann: Er (der Privatkläger) habe von der Tat keine Nachteile davongetragen; der Beschuldigte habe ausser dem Brieflein Kokain nichts Anderes mitgenommen etc. Der Privatkläger bagatellisiert die Tat über die Einvernahmen hinweg und spricht von einer nur leichten Verletzung. Es sei nicht so schlimm, was passiert sei. Dass der Beschuldigte ihn ernsthaft habe verletzen wollen, glaube er nicht. Die Verletzung sei im Affekt erfolgt, weil der Beschuldigte wütend gewesen sei, dass es nicht geklappt habe, wie er gewollt habe, es sei nicht vorsätzlich gewesen etc. Auch der Umstand, dass der Beschuldigte den Privatkläger eigentlich gar nicht den Behörden melden wollte, sondern dass dies das Spitalpersonal für ihn entschieden hatte. Seiner Meinung nach hätte man das auch anders, d.h. ohne Verfahren regeln können. Ein Motiv für eine allfällige Falschbelastung ist damit nicht erkennbar.

Die Aussagen des Privatklägers sind somit insgesamt als sehr glaubhaft zu qualifizieren. Dass die Angaben in der Einvernahme vom

## **E. 11**

März 2024 dargestellt ist, als erstellt zu erachten ist. Er ist der nachfolgenden rechtlichen Würdigung zugrunde zu legen.

Demgegenüber bestehen nicht überwindbare Zweifel am Sachverhalt, wie er in Ziff. 1.2. der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vom 11. März 2024 dargestellt wird.

#### IV. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

##### 1. Versuchte vorsätzliche Tötung i.S.v. Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB

1.1. Dem Beschuldigten wird versuchte vorsätzliche Tötung nach Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB, eventualiter versuchte schwere Körperverletzung nach Art. 122 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB vorgehalten.

1.2. Der Tod des Privatklägers als objektives Tatbestandsmerkmal ist nicht eingetreten. Zu prüfen ist somit, ob sich der Beschuldigte der versuchten vorsätzlichen Tötung schuldig gemacht hat.

1.3. In subjektiver Hinsicht erfordert Art. 111 StGB Vorsatz, der sich auf die Herbeiführung des Todes beziehen muss, wobei Eventualvorsatz genügt (BSK StGB ■ Schwarzenegger, Art. 111 StGB N 7).

Ein eventualvorsätzliches Verhalten ist gegeben, wenn der Täter die Verwirklichung des tatbestandsmässigen Erfolges als Folge seines Verhaltens für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt bzw. sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein (BGE 125 IV 242 E. 3c). Der eventualvorsätzlich handelnde Täter weiss um die Möglichkeit bzw. das Risiko der Tatbestandsverwirklichung und handelt trotzdem (Urteil des Bundesgerichts 6S.378/2002 vom 11.02.2003).

Was der Täter wusste, wollte und in Kauf nahm, betrifft innere Tatsachen. Bei einem fehlenden Geständnis des Täters muss aus äusseren Umständen auf diese inneren Tatsachen geschlossen werden. In der Praxis stützt sich das Gericht beim Nachweis des Eventualvorsatzes somit auf äusserlich feststellbare Indizien, die es erlauben, Rückschlüsse auf die innere Einstellung des Täters zu ziehen. Zu den relevanten Umständen für die Entscheidung der Frage, ob ein Täter eventualvorsätzlich handelte, gehören die Grösse des ihm bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung und die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung. Je grösser das Risiko des Erfolgseintritts ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto näher liegt die tatsächliche Schlussfolgerung, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen und damit eventualvorsätzlich gehandelt. Zu den relevanten Umständen können aber auch die Beweggründe des Täters und die Art der Tathandlung gehören (BGE 135 IV 58 E. 8.4.).

1.3.2 Es gibt eine reiche Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Einsatz von Messern, wobei das Bundesgericht immer wieder betont, dass der Stich eines Messers in den Oberkörper in aller Regel einen Tötungsversuch darstelle: Wer in einer dynamischen Auseinandersetzung unkontrolliert mit einem Messer in den Bauch / Unterleib eines Menschen steche, müsse in aller Regel mit schweren Verletzungen rechnen. Das Risiko einer tödlichen Verletzung sei generell als hoch einzustufen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_808/2013 vom 19.05.2014, siehe auch das Urteil des Bundesgerichts 6B\_475/2012 vom 27.11.2012). Dies gelte selbst für Verletzungen mit einer eher kurzen Messerklinge (Urteil des Bundesgerichts 6B\_475/2012 vom 27.11.2012 E. 4.2. m.w.Verw.; Urteil des Bundesgerichts 6B\_239/2009 vom 13.07.2009: Victorinox-Taschenmesser mit 4,1 cm Klingenlänge, Tötungsvorsatz hingegen verneint bei einer Klingenlänge von 34 mm und nicht frontalem sowie nicht kräftigem Stichangriff im Urteil des Bundesgerichts

6B\_775/2011 vom 04.06.2012). Im Urteil des Bundesgerichts 6B\_148/2013 vom 19. Juli 2013 führte das Bundesgericht aus, es bedürfe keiner besonderen Intelligenz, um zu erkennen, dass Messerstiche in die Brust oder den Bauch eines Menschen den Tod zur Folge haben können. Bei einem mit Wucht ausgeführten Messerstich in den Bauch sei das Risiko des Todes des Opfers als hoch einzustufen (E. 4.4.).

1.3.3 Auch das Berufungsgericht hatte sich in zahlreichen Fällen mit der rechtlichen Beurteilung von Messerstichen in den Oberkörper eines Menschen zu befassen. So wurde u.a. in den folgenden Fällen auf versuchte vorsätzliche Tötung erkannt:

STBER.2014.30: Stich mit einer Scherenklinge in den rechten Brustbereich des Opfers. Eine Verletzung der Lungenarterien oder der Interkostalarterien und Kollabieren des Lungenflügels (Pneumothorax) hätte zu einem lebensgefährlichen Zustand führen können.

STBER.2016.66: Der Beschuldigte fügte dem Opfer Messerstichverletzungen während resp. unmittelbar nach einem dynamischen Geschehen (einer gegenseitigen Auseinandersetzung) zu. Er stach mit einem Messer mit einer Klingenlänge von 7.2 cm fünfmal auf die rechte Oberkörperseite seines Schwiegervaters ein, davon zweimal kraftvoll in den Brustbereich. Eine der Stichverletzungen war geeignet, eine konkrete Lebensgefahr herbeizuführen.

STBER.2017.50: Der Beschuldigte fügte dem Opfer während eines dynamischen Geschehens mit dem Klappmesser eine Stichverletzung im Bereich des linken Oberbauchs auf der Höhe der 8. Rippe zu. Der Stich erfolgte entschlossen und mit grosser Wucht leicht von unten nach oben, bewirkte doch der Stich nach dem Durchstossen von Kleidern und Haut sowie 3 cm Weichteilen die Spaltung der Rippe des Opfers. Der Gutachter spricht von einem «heftigen Zusteichen von unten medial leicht nach oben gerichtet». Dabei verwendete der Beschuldigte ein Klappmesser mit einer Klingenlänge von ca. 6 bis 7 cm. Der Stich erfolgte ungezielt, aber gegen den Oberkörper des Opfers gerichtet nach einer angeblichen Beleidigung durch das Opfer und dessen Wegstossen des Beschuldigten, der ihm den Weg versperrt hatte.

STBER.2018.24: Der Beschuldigte fügte dem Opfer während eines dynamischen Geschehens mit dem Klappmesser eine Stichverletzung im Bereich der linken Brustseite zu. Der Stich erfolgte gezielt gegen den Oberkörper und wuchtig mit einer 7.7 cm langen und 2.9 cm breiten Klinge. Der Einstichkanal war rund 7 cm lang, 2.8 cm breit und endete an einer Rippe.

STBER.2018.32: Stichverletzung von hinten während eines dynamischen Geschehens mit Klappmesser im Bereich der linken Rückenseite auf Höhe BWK 6 bis 7 direkt neben der Wirbelsäule. Der Stich erfolgte nach dem Beweisergebnis gezielt gegen den Oberkörper und kräftig. Die Klingenlänge des Klappmessers betrug 9.5 cm. Der unbewaffnete Verletzte hatte gegen den ihm von hinten versetzten Messerstich keine Abwehrchance. Zu beachten war dabei auch, dass die Klinge nach vorne scharf zugespitzt war, was die Gefährlichkeit der Waffe erhöhte. Die Klinge trat nach dem Durchtrennen von T-Shirt und Unterhemd rund 4 cm in den Körper des Verletzten ein und durchtrennte die Brustwandweichteile vollständig, was zu einer anhaltenden Blutung in die rechte Brusthöhle (abgesogen wurden daraus 1400 ml Blut) und zu einer unmittelbaren Lebensgefahr führte. Wie aus dem Ergänzungsgutachten vom 9. August 2018 zu entnehmen war, ist es der angreifenden Person nach Überwindung des Hautwiderstandes nicht möglich, die Eindringtiefe gezielt zu steuern. Damit konnte der Täter das ihm bekannte Risiko in keiner Weise kalkulieren und

dosieren.

STBER.2019.37: Der Beschuldigte ging dem Opfer nach und stiess diesem das Butterfly-Messer, das ihm kurz zuvor unaufgefordert vom Gehilfen gereicht worden war, schwungvoll seitlich in den Oberkörper. Der Täter stach einmalig aus Wut und Rache auf das Opfer ein und verursachte einen mindestens 10 cm tiefen Einstich, der die Milz und das Zwerchfell verletzte und eine Einblutung in den Brustraum bewirkte. Das Opfer musste eine Woche auf der Intensivstation des Spitals behandelt werden und war während mehrerer Wochen arbeitsunfähig.

STBER.2019.75: Stich mit einer Schere mit voller Wucht gegen die Brust des Opfers während eines dynamischen Geschehens. Aufgrund der Gegenwehr des Opfers dürfte die Scherenspitze nicht allzu weit in die Brust des Opfers eingedrungen sein, wobei dieses dennoch einen Pneumothorax erlitt. In diesem Fall stellte das Berufungsgericht fest: Wer in dieser Art mit einem harten und spitzen Gegenstand in einem dynamischen Geschehen wuchtig und mehrmals gegen den Oberkörper des Kontrahenten einsticht, begeht eine ausgesprochen schwerwiegende Pflichtverletzung und die Möglichkeit einer Tötung des Gegenübers liegt nah. Gerichtsnotorisch ist, dass es der angreifenden Person nach Überwindung des Hautwiderstandes nicht möglich ist, die Eindringtiefe gezielt zu steuern (STBER.2018.32). Der Beschuldigte konnte also das von ihm geschaffene Risiko in keiner Weise kalkulieren und dosieren.

STBER.2020.75: In diesem Fall stiess der Beschuldigte im Rahmen einer dynamischen Auseinandersetzung dem Geschädigten ein Victorinox-Taschenmesser mit erheblicher Wucht gegen die Brust. Gemäss medizinischen Unterlagen war der Stichkanal auf der Höhe der 9. Rippe lateral links bis 3 cm tief in den posterobasalen Lungenunterlappen verfolgbar, im Sinne einer Lungenlazeration, was zu einem Hämato-pneumothorax, einem teilkollabierten linken Lungenflügel sowie einer Thoraxkontusion mit ausgeprägtem Umgebungshämatom und einem Weichteilemphysem laterothorakal links führte. Im Rahmen einer Bülau-Drainage entleerten sich 300 ml Blut. Der Tötungsvorsatz (Eventualvorsatz) wurde bejaht.

STBER.2021.16: Der Beschuldigte war in aufgeheizter Stimmung vom aufgebrachten Privatkläger tötlich angegriffen und an die Wand gedrückt worden. Der Privatkläger hatte auf der Treppe vom Beschuldigten abgelassen, ging jedoch nach dessen Bemerkung, er habe keine Angst, wieder auf diesen zu. Da stiess der Beschuldigte mit voller Wucht ein Küchenmesser mit einer Klingenlänge von 11 cm in den Oberkörper des Privatklägers. Er zog dann das Messer zurück und stiess erneut zu. Beim zweiten Stich brach gar die Klinge des Messers ab. Gemäss Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Basel vom 9. März 2020 war davon auszugehen, dass es zunächst einen nahezu horizontalen, leicht schräg von links vorne nach rechts hinten verlaufenden Stich quer durch den linken Brustkorb gab. Dieser Stichkanal verletzte die 7. Rippe am Knorpel-Knochen-Übergang, den Lungenunterlappen und die 12. Rippe nahe der Wirbelsäule. Die Länge des Stichkanals betrug ca. 15 cm. Danach wurde das Stichwerkzeug ein kurzes Stück zurückgezogen und in einem Winkel von ca. 30 Grad von der ersten Stichrichtung nach aussen versetzt erneut in den Brustkorb hineingestossen. Dabei durchtrennte das Tatwerkzeug die zehnte Rippe und verliess auf dieser Höhe auch den Brustkorb wieder. Der Schuldspruch der ersten Instanz wegen versuchter vorsätzlicher Tötung wurde rechtskräftig. Im Berufungsverfahren war nur noch eine allfällige Notwehrsituation strittig.

STBER.2021.62: Der Beschuldigte suchte das Wohnhaus seiner Ex-Ehefrau und Mutter der gemeinsamen Kinder auf. Auf dem Vorplatz der Liegenschaft riss der Beschuldigte die Geschädigte mit beiden Händen an den Haaren, schlug ihren Kopf mehrmals gegen die Hauswand und schlug ihr mit dem mitgeführten Messer (Klingenlänge von ca. 12 - 15 cm) mehrfach gegen den Kopf. Als die Geschädigte versuchte, jemanden im Haus zu alarmieren, schlug bzw. stach der Beschuldigte mit dem Messer mehrfach, mindestens jedoch zweimal, zu, wodurch er ihr zwei Stichwunden am Rücken zufügte. In subjektiver Hinsicht wurde von Eventualvorsatz (Inkaufnahme des Todes der Privatklägerin) ausgegangen.

STBER.2022.49: Seit Wochen bestand ein schwelender Konflikt. Anlässlich des Vorfalls kam es zu einer wechselseitigen verbalen und tätlichen Auseinandersetzung zwischen dem Beschuldigten und dem Privatkläger. Der Streit wurde von einem Zeugen unterbrochen. Der Beschuldigte entfernte sich und kehrte nach zwei bis drei Minuten mit einem Messer zurück. Er stach wutentbrannt unvermittelt mehrfach auf den unbewaffneten Privatkläger ein. Obwohl sich dieser entfernte, lief er ihm nach und stach erneut zu. Der Privatkläger erlitt insgesamt vier Stichverletzungen, drei im Thorax links und eine rechts dorsolateral. Ein direkter Tötungsvorsatz wurde bejaht.

STBER.2024.11: Der Beschuldigte wurde vom Privatkläger unvermittelt mit einer Metallstange angegriffen, worauf der Beschuldigte einen mitgebrachten Schnitzer zückte und damit zwei Mal im Brustbereich einstach. Der Privatkläger schwebte in akuter Lebensgefahr. In subjektiver Hinsicht wurde Eventualvorsatz angenommen, wobei der Beschuldigte in Notwehr handelte, weshalb ein Freispruch erfolgte.

STBER.2024.56: Der Beschuldigte stach dem mit Jacke und T-Shirt bekleideten Privatkläger einmal mit einem scharfen Gegenstand, mutmasslich einem Messer, unterhalb des linken Schulterblattes in den Rücken. Der Privatkläger erlitt keine akut lebensgefährlichen Verletzungen. Der Tötungsvorsatz (Eventualvorsatz) wurde bejaht.

1.3.4 Gemäss dem vorliegenden Beweisergebnis ist von einer dem bewussten Handeln des Beschuldigten zuzuordnenden Stichverletzung auszugehen. Die Klinge des mutmasslich verwendeten Messers betrug ca. 7.7 cm und war nach vorne spitz zulaufend. Der Stich traf den Privatkläger im Bereich des linken Brustkorbes. Konkret erlitt der Privatkläger eine Stichverletzung im Bereich der linken Brustwarze. Gemäss Notfallbericht des [Spitals] vom 7. Juli 2022 war die Hautverletzung ca. 1 cm lang, die Wundtiefe lag bei ca. 1.5 cm und die Wundlänge bzw. die Länge des Stichkanals betrug 4 cm. Der Stichkanal verlief tangential, von links unten nach rechts oben. Es gab eine arterielle Blutung (am ehesten bei einem Ramus mammaria lateralis), die behandelt wurde (AS 1079 ff.). Bei einer solchen Verletzung durch die Kleidung (insb. Pullover) hindurch kommt einzig ein willentliches Handeln in Frage.

Da es sich um einen Versuch handelt, spielt namentlich keine Rolle, dass tatsächlich keine Lebensgefahr bestand und es auch nicht zu einer Verletzung der Lunge, des Herzens oder eines grösseren Blutgefässes kam. Ebenfalls unerheblich ist insoweit, dass die Verletzung innert relativ kurzer Zeit folgenlos abheilte (vgl. Urteil des BGer 6B\_645/2023 vom 27.09.2023 E. 2.4. m.w.Verw.).

Der Beschuldigte stach den Privatkläger mit seinem Klappmesser von vorne einmal in dessen linke Brust, während sich der Privatkläger in die Ecke gedrängt gegen den ihm körperlich überlegenen Beschuldigten nicht zur Wehr setzen konnte. Der Stich erfolgte in

zeitlicher Nähe zu den Handlungen des Privatklägers, der sich in den linken Unterarm schnitt, um den sich nähernden Beschuldigten abzuschrecken. Der Stich erfolgte im Bereich der Brustwarze. Eine minimale Bewegung oder ein Abdrehen in die Gegenrichtung bzw. Aufrichten des Körpers durch den Privatkläger hätte ohne Weiteres zu einem anderen, tieferen Stichkanal führen können. Nicht zu kontrollieren war zudem auch die Eindringtiefe des Stichs. Nach der Durchtrennung des Pullovers drang das Messer des Beschuldigten ca. 4 cm in den Körper des Privatklägers ein. Die Überwindung des Widerstands der Kleidung und der Haut setzte notwendigerweise einen entsprechenden Kraftaufwand bzw. eine entsprechende Intensität des Stichs voraus, womit die Eindringtiefe gerade im Rahmen eines dynamischen Geschehens unmöglich gezielt gesteuert bzw. dosiert werden konnte. Der Stich hätte folglich ohne Weiteres auch tiefer in den Körper eindringen können. Schon eine geringe Abweichung des Stichkanals beim erfolgten Stich hätte dazu führen können, dass die Lunge getroffen worden wäre. Zudem liegen insbesondere das Herz wie auch grössere Blutgefässe in der Nähe. Eine Verletzung dieser lebenswichtigen Strukturen hätte zumindest zu einer akuten Lebensgefahr, aber auch zum Tod des Privatklägers führen können. Es war reiner Zufall, dass es durch den vom Beschuldigten ausgeführten Stich zu keiner tödlichen oder potenziell tödlichen Verletzung des Privatklägers kam.

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz (US 47 f.) ist von Eventualvorsatz auszugehen; ohnehin kommt vorliegend das Verschlechterungsverbot zum Tragen (Art. 391 Abs. 2 StPO). Der Beschuldigte versetzte dem Privatkläger einen einmaligen Stich und flüchtete in der Folge aus der Wohnung. Ihm musste jedoch klar gewesen sein, dass ein Stich mit einem Messer in den Oberkörper, konkret im Bereich der linken Brust, angesichts des darunterliegenden Herzens, der Lunge und der weiteren lebenswichtigen Strukturen (Organe, grosse Blutgefässe) ohne Weiteres zum Tod führen kann. Die Sorgfaltsmissachtung war äusserst gravierend und das Risiko eines tödlichen Verlaufs aufgrund der fehlenden Kontrollierbarkeit der Tathandlung entsprechend hoch. Führt jemand unter diesen Voraussetzungen und mit der entsprechenden Kraft einen Stich im Bereich der linken Brust aus, ist ohne Zweifel anzunehmen, dass er das Zufügen einer tödlichen oder potenziell tödlichen Verletzung für möglich hält und auch in Kauf nimmt. Die Erfüllung des subjektiven Tatbestands der vorsätzlichen Tötung im Sinne einer zumindest eventualvorsätzlichen Begehung ist daher zu bejahen, wobei ein vollendeter Versuch vorliegt. Hinweise auf privilegierende oder qualifizierende Merkmale bestehen keine.

Rechtfertigungsgründe liegen keine vor.

### 1.3.5 Schuldfähigkeit

Der Beschuldigte wurde von Dr. med. D.\_\_\_\_ begutachtet. Gemäss Gutachten vom 29. Dezember 2022 lag beim Beschuldigten zur Tatzeit eine Alkoholabhängigkeit mit ständigem Substanzgebrauch (ICD-10 F10.25) vor. Darüber hinaus bestand ein schädlicher Gebrauch von Kokain (ICD-10 F14.1). Die Gutachterin gelangte zum Schluss, dass die Beeinträchtigungen der psychischen Funktionen des Beschuldigten zur Zeit der Tat nicht geeignet waren, seine Fähigkeit zur Einsicht in das Unrecht der Tat oder zum Handeln gemäss dieser Einsicht (Art. 19 Abs. 1 StGB) gänzlich aufzuheben. Für den Vortatzeitraum (die Autofahrt nach [Ort 1]) würden sich keine belangvollen psychopathologischen Einbussen erkennen lassen. Folgte man Zeugenaussagen und Selbstbericht, sei der Beschuldigte auch unmittelbar nach der Tat in der Lage gewesen, die Situation zu realisieren und hierauf sinnvoll und zielgerichtet zu reagieren (AS 1326). Diese Schlüsse

werden substantiiert hergeleitet und überzeugen (AS 1323).

Gestützt auf die psychiatrische Einschätzung von Dr. med. D.\_\_\_\_ ist eine gänzliche Schuldunfähigkeit zu verneinen. Der gemäss Gutachten im Tatzeitpunkt bestehenden verminderte Schuldfähigkeit aufgrund der mit Gutachten attestierten Alkoholabhängigkeit, der daraus resultierenden Persönlichkeitsdepravation und des Kokainkonsums ist im Rahmen der Strafzumessung Rechnung zu tragen. Diesbezüglich ist auf nachfolgende Ausführungen zu verweisen.

1.4. Folglich hat sich der Beschuldigte der versuchten vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB, begangen am 7. Juli 2022, schuldig gemacht.

Die Prüfung der eventualiter angeklagten versuchten schweren Körperverletzung erübrigt sich.

2. Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes i.S.v. Art. 19 Abs. 1 StGB

Der Sachverhalt, wie er in Ziff. 1.2. der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vom 11. März 2024 enthalten ist, konnte nicht erstellt werden. Somit ist der Beschuldigte vom Vorhalt der Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes freizusprechen.

## V. Strafzumessung

### 1. Allgemeines zur Strafzumessung

1.1. Gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Die Bewertung des Verschuldens wird in Art. 47 Abs. 2 StGB dahingehend präzisiert, dass dieses nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt wird, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Nach Art. 50 StGB hat das Gericht die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung festzuhalten.

Der Begriff des Verschuldens muss sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen. Innerhalb der Kategorie der realen Strafzumessungsgründe ist zwischen der Tatkomponente, welche nun in Art. 47 Abs. 2 StGB näher umschrieben wird, und der in Abs. 1 aufgeführten Täterkomponente zu unterscheiden (vgl. Trechsel / Thommen, in: Trechsel / Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Auflage 2018, Art. 47 N 16, mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Praxis).

1.2. Bei der Tatkomponente können fünf verschiedene objektive und subjektive Momente unterschieden werden. Beim Aspekt der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsgutes (Ausmass des verschuldeten Erfolgs) geht es sowohl um den Rang des beeinträchtigten Rechtsguts und das Ausmass seiner Beeinträchtigung als auch um das Mass der Abweichung von einer allgemeinen Verhaltensnorm. Auch die Verwerflichkeit des Handelns (Art und Weise der Herbeiführung des Erfolgs) ist als objektives Kriterium für das Mass des Verschuldens zu berücksichtigen. Auf der subjektiven Seite ist die Intensität des deliktischen Willens (Willensrichtung des Täters) zu beachten. Dabei sprechen für die Stärke des deliktischen Willens insbesondere Umstände wie die der Wiederholung oder Dauer des strafbaren Verhaltens oder auch der Hartnäckigkeit, die der Täter mit erneuter Delinquenz trotz mehrfacher Vorverurteilungen oder sogar während

einer laufenden Strafuntersuchung bezeugt. Hier sind auch die Skrupellosigkeit und umgekehrt der strafmindernde Einfluss, den es haben kann, wenn ein V-Mann bei seiner Einwirkung auf den Verdächtigen die Schranken des zulässigen Verhaltens überschreitet, zu beachten. Hinsichtlich der Willensrichtung dürfte es richtig sein, dem direkten Vorsatz grösseres Gewicht beizumessen als dem Eventualdolus, während sich mit der Unterscheidung von bewusster und unbewusster Fahrlässigkeit keine prinzipielle Differenz der Schwere des Unrechts oder der Schuld verbindet. Die Grösse des Verschuldens hängt im Weiteren von den Beweggründen und Zielen des Täters ab. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Delinquenz umso schwerer wiegt, je grösser das Missverhältnis zwischen dem vom Täter verfolgten und dem von ihm dafür aufgeopferten Interesse ist. Schliesslich ist unter dem Aspekt der Tatkomponente die Frage zu stellen, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Hier geht es um den Freiheitsraum, welchen der Täter hatte. Je leichter es für ihn gewesen wäre, die Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung gegen sie und damit seine Schuld (BGE 117 IV 7 E. 3aa). Innere Umstände, die den Täter einengen können, sind unter anderem psychische Störungen mit einer Verminderung der Schuldfähigkeit, aber auch unterhalb dieser Schwelle, wie Affekte, die nicht entschuldbar, aber doch von Einfluss sind, Konflikte, die sich aus der Bindung an eine andere Kultur ergeben, Alkohol- oder Drogenabhängigkeit, subjektiv erlebte Ausweglosigkeit oder Verzweiflung usw. Auch äussere Umstände betreffen die Schuld nur, wenn sie die psychische Befindlichkeit des Täters berühren.

1.3. Bei der Täterkomponente sind einerseits das Vorleben, bei dem vor allem Vorstrafen, auch betr. im Ausland begangene Straftaten (BGE 105 IV 225 E. 2), ins Gewicht fallen ■ Vorstrafenlosigkeit wird neutral behandelt und bei der Strafzumessung nur berücksichtigt, wenn die Straffreiheit auf aussergewöhnliche Gesetzes-treue hinweist (BGE 136 IV 1) ■ und andererseits die persönlichen Verhältnisse (Lebensumstände des Täters im Zeitpunkt der Tat), wie Alter, Gesundheitszustand, Vorbildung, Stellung im Beruf und intellektuelle Fähigkeiten zu berücksichtigen. Des Weiteren zählen zur Täterkomponente auch das Verhalten des Täters nach der Tat und im Strafverfahren, also Umstände wie, ob er einsichtig ist, Reue gezeigt, ein Geständnis abgelegt oder bei den behördlichen Ermittlungen mitgewirkt hat, wie auch die Strafempfindlichkeit des Täters.

1.4. Das Gesamtverschulden ist zu qualifizieren und mit Blick auf Art. 50 StGB im Urteil ausdrücklich zu benennen, wobei von einer Skala denkbarer Abstufungen nach Schweregrad auszugehen ist. Hierauf ist in einem zweiten Schritt innerhalb des zur Verfügung stehenden Strafrahmens die (hypothetische) Strafe zu bestimmen, die diesem Verschulden entspricht (BGE 136 IV 55 E. 5.7.). Das Bundesgericht drängt in seiner jüngeren Praxis vermehrt darauf, dass Formulierung des Verschuldens und Festsetzung des Strafmasses auch begrifflich im Einklang stehen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1096/2010 vom 07.07.2011 E. 4.2., Urteil des Bundesgerichts 6B\_1048/2010 vom 06.06.2011 E. 3.2. und Urteil des Bundesgerichts 6B\_763/2010 vom 26.04.2011 E. 4.1.).

1.7. Wurde eine Straftat lediglich versucht, ist im Rahmen der Strafzumessung zuerst eine Einsatzstrafe für das gemäss den Vorstellungen des Beschuldigten vollendete Delikt auszusprechen. Diese ist hernach in Anwendung von Art. 22 Abs. 1 StGB zu mindern. Das Mass der zulässigen Reduktion der Strafe hängt einerseits von der Nähe des tatbestandsmässigen Erfolgs bzw. vom Ausmass der geschaffenen Gefahr, andererseits von den tatsächlichen Folgen der Tat ab (Urteil des Bundesgerichts 6B\_865/2009 vom

25.03.2010, E 1.6.1.; Urteil des Bundesgerichts 6B\_120/2014 vom 14.05.2014 E.2.5.1.; 6B\_42/2015 vom 22.07.2015, E 2.4.1.). Die Reduktion der Strafe wird mit anderen Worten umso geringer sein, je näher der tatbestandsmässige Erfolg und je schwerwiegender die tatsächliche Folge der Tat war (BGE 121 IV 49 E. 1b).

## 2. Konkrete Strafzumessung

### 2.1. Verminderte Schuldfähigkeit

Mit Gutachten vom 29. Dezember 2022 diagnostizierte Dr. med. D. \_\_\_ beim Beschuldigten ein Abhängigkeitssyndrom für Alkohol, gegenwärtig abstinente, aber in beschützender Umgebung (ICD-10 F10.21). Das Ausmass des Kokain- und Tranquilizerabusus blieb unklar, weshalb zurückhaltend ein schädlicher Gebrauch von Kokain (ICD-10 F14.1) und Benzodiazepinen (ICD-10 F13.1) diagnostiziert wurde (AS 1284 ff., AS 1322).

Gemäss Gutachten lag im Tatzeitraum eine Alkoholabhängigkeit mit ständigem Substanzgebrauch (ICD-10 F10.25) vor. Der Beschuldigte habe seinen Angaben zufolge bereits einen stationären Aufnahmetag zum Entzug gehabt und vorher noch einmal ein Schnupf Kokain konsumieren wollen. Entsprechend habe ein schädlicher Gebrauch von Kokain (ICD-10 F14.1) bestanden (AS 1326).

Vor dem Hintergrund der seit vielen Jahren bestehenden Abhängigkeitsproblematik sei es beim Beschuldigten zu einer schweren Persönlichkeitsveränderung gekommen, die als Persönlichkeitsdepravation zu fassen sei. Darunter sei eine Nivellierung des Persönlichkeitsgefüges mit einem Verlust individueller, persönlicher Akzente zu verstehen. Im Fall des Beschuldigten habe dies zu einem Abbau sozialer Verantwortung, einem nachlassenden Interesse an Bezugspersonen, einer Vernachlässigung der Körperpflege sowie einem Verlust von Kritik- und Urteilsfähigkeit geführt. In den letzten Monaten sei der Beschuldigte offenbar mit expansiv-provokantem und auch anlasslos fremdaggressivem Verhalten offensiv in Erscheinung getreten. Zuvor sei er mit solchem Verhalten nicht aktenkundig geworden. Diese Tendenz zur aggressiven Konfliktgestaltung bis hin zu körperlicher Auseinandersetzung gehöre zum klinischen Bild der Persönlichkeitsdepravation.

Hinsichtlich der Ausprägung seiner psychischen Störung zum Tatzeitpunkt in der entsprechenden Diagnosekategorie F1 der ICD-10 ■ Psychische und Verhaltensstörung durch psychotrope Substanzen ■ ordne sich der Beschuldigte derart ein, dass das Störungsbild bei ihm sehr schwer ausgeprägt gewesen sei und ihn in seinen lebenspraktischen Auswirkungen schwer beeinträchtigt habe (AS 1322).

Die Beeinträchtigungen der psychischen Funktionen des Beschuldigten zur Zeit der Tat seien geeignet gewesen, seine Fähigkeit zum Handeln gemäss seiner vorhandenen Einsicht in das Unrecht der Tat erheblich zu beeinträchtigen. Diese Einschätzung begründe sich in der Analyse des Anlassgeschehens und der Kenntnis der lebenspraktischen Auswirkungen des zugrundeliegenden psychiatrischen Störungsbildes.

Die Nivellierung des Persönlichkeitsgefüges in der Depravation bringe eine Minderung von Kritik- und Urteilsfähigkeit, aber auch eine Lockerung des Normen- und Wertebezugs mit sich. Soweit seine Vorgeschichte aus den Akten und seinen eigenen Angaben rekonstruierbar sei, erscheine das Verhalten des Beschuldigten bei der Tat (und bei seinem sonstigen expansiv-provokanten und scheinbar anlasslos fremdaggressiven Verhalten gegenüber Dritten in den Monaten zuvor) persönlichkeitsfremd.

Tatzeitaktuell habe der Beschuldigte ■ folge man den Angaben des Privatklägers ■ einen abrupten Stimmungswechsel gezeigt. Er habe unvermittelt aus geringem Anlass überschüssend aggressiv agiert mit Behändigung und Nutzung des Messers gegen den Privatkläger, wobei diese Handlung beim Versetzen der Schnittverletzung (recte: Stichverletzung) bereits wie abgebremst erscheine. Unmittelbar darauf habe der Beschuldigte schon wieder relativ situationsadäquat reagiert, indem er sich aus der Situation entfernt habe. Bei der Fahrt von [Ort 1] nach [Ort 2] sei er aber noch längere Zeit in einem aufgeregt-wütenden Affekt verhaftet geblieben, den er mit Schimpfen und Fluchen ausagiert habe und der am Fahrtende bereits soweit abgeklungen gewesen sei, dass er sich adäquat habe entschuldigen und verabschieden können.

Psychopathologisch habe sich damit beim Beschuldigten tatzeitaktuell eine erhöhte Reizbarkeit und Frustrationsintoleranz sowie eine affektive Untersteuerung abgezeichnet, was zusammen mit den weiteren Auswirkungen der Persönlichkeitsdepravation zu einer Beeinträchtigung des Hemmungsvermögens des Beschuldigten im Tatzeitraum geführt habe. Die Beeinträchtigung sei als leicht- bis mittelgradig einzuschätzen (AS 1327).

Im Ergänzungsgutachten und vor der Vorinstanz bestätigte die Sachverständige die im Gutachten erfolgte Einschätzung.

Ebenso an der Befragung anlässlich der mündlichen Berufungsverhandlung (OGer 218 ff.). Es gebe keine grundsätzlichen Änderungen zu ihrem Gutachten und zum Ergänzungsgutachten. Sie habe die Berichte der jetzigen Behandler, vom Hausarzt und dem Psychologen, gelesen. Sie habe einzig zu ergänzen, dass ihr aufgefallen sei, dass der behandelnde Psychotherapeut abschliessend geschrieben habe, dass es beim Beschuldigten keine grösseren offenen Therapiethemen mehr gebe. Dazu führt sie konkret aus:

«In Anbetracht dessen, dass ich Herrn B. \_\_\_ ausführlich exploriert habe im 2022 und dann nochmals 2024 im Sommer, nachdem es schon drei Rückfälle gegeben hatte trotz der externen Kontrollen, muss ich sagen, dass ich persönlich der Auffassung bin, dass Herr B. \_\_\_ keine hinreichende Kritikfähigkeit hat hinsichtlich der bestehenden Alkoholsucht. Was er ausblendet ■ da muss man praktisch sagen störungsbedingt, weil es eben diese sehr schwere Alkoholsucht gibt ■ also störungsbedingt ausblendet ist, dass er ■ das sage ich bewusst sehr plakativ ■ sich fast zu Tode gesoffen hat. Es gab schwere organmedizinische Beeinträchtigungen, es gab gehäufte Stürze, Gehirnerschütterungen, eben diese Persönlichkeitsdepravation mit einer ■ wir sagen psychiatrischen Nivellierung des Persönlichkeitsgefüges. Ausser dem Alkoholkonsum brach alles zusammen. Die persönlichen Verpflichtungen, das Interesse an den Bezugspersonen, die Hygiene, das angemessene Sozialverhalten. Das ist alles weg. Es kommt zu einer erhöhten Reizbarkeit, Aggressivität. All das hat Herr B. \_\_\_ damals 2022 gezeigt. Und da muss man sagen: Sowohl das organische als auch diese Persönlichkeitsveränderung, das ist die Endstrecke. Die Endstrecke eines schweren Alkoholikers vor dem Tod.»

Diese Schlüsse der Gutachterin sind im Gutachten fundiert und mit dem aktenkundigen Verhalten des Beschuldigten nachvollziehbar begründet (AS 1323 f.). Sie stützen sich auf eine ausführliche Anamnese inkl. Aktenstudium durch die Gutachterin.

Entsprechend ist beim Beschuldigten im Zeitpunkt der Tat vom 7. Juli 2022 von einer leicht bis mittelgradigen Verminderung der Schuldfähigkeit auszugehen, was gestützt auf Art. 19 Abs. 2 StGB verschuldensmindernd in die nachfolgende Strafzurechnung miteinzubeziehen ist.

## 2.2. Wahl der Strafart

Für die versuchte vorsätzliche Tötung gemäss Art. 111 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB ist von Gesetzes wegen einzig eine Freiheitsstrafe vorgesehen. Die Wahl der Strafart ist damit hinfällig; es ist eine Freiheitsstrafe festzusetzen.

## 2.3. Bemessung der Strafe

Ist, wie vorliegend, die Strafe für ein versuchtes Delikt zuzumessen, so ist in einem ersten Schritt die schuldangemessene Strafe für das hypothetisch vollendete Delikt zu bemessen, d.h. die objektive und subjektive Tatschwere auf Grundlage der Hypothese einer Deliktsvollendung ■ hier also unter der Annahme, der Privatkläger sei tatsächlich getötet worden ■ zu beurteilen. Die so ermittelte hypothetische Strafe ist in der Folge unter Berücksichtigung des fakultativen Strafmilderungsgrunds nach Art. 22 Abs. 1 StGB angemessen zu reduzieren (Urteil des Bundesgerichts 6B\_466/2013 vom 25.07.2013, E. 2.3.1., Urteil des Bundesgerichts 6B\_865/2009 vom 25.03.2010, E. 1.6.1.).

Der Strafraum des Tatbestands der versuchten vorsätzlichen Tötung bewegt sich von einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren bis zu 20 Jahren.

Bei der Festlegung der Strafe innerhalb dieses gesetzlichen Strafraums ist Folgendes zu berücksichtigen:

### 2.3.1. Tatkomponenten

#### 2.3.1.1. Festlegung der Einsatzstrafe

Beim Kriterium des Ausmasses des verschuldeten Erfolgs geht es sowohl um den Rang des beeinträchtigten Rechtsguts als auch um das Ausmass seiner Beeinträchtigung (Wiprächtiger/Keller, in Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Auflage 2019, Art. 47 N 92). Das menschliche Leben ist das höchste Rechtsgut in der Schweizerischen Rechtsordnung. Jede Tötung bedeutet eine Verletzung dieses höchsten Rechtsguts. Das Kriterium des Ausmasses des verschuldeten Erfolgs kann bei diesem Tatbestand somit nicht zu einer Gewichtung des Tatverschuldens führen, weil immer das höchste Rechtsgut überhaupt verletzt worden ist und keine Abstufung innerhalb des Rechtsguts möglich ist.

Betreffend die Art und Weise der Herbeiführung des Erfolgs ist Folgendes festzuhalten: Der Beschuldigte besuchte den Geschädigten in seiner Wohnung, folgte diesem in die Küche, behändigte sich seines Messers und stach dem Geschädigten ohne Vorwarnung und ohne nachvollziehbaren Grund in den Bereich der linken Brust. Dies, obwohl der Geschädigte mit den Selbstverletzungen klar seine Vulnerabilität zu erkennen gab. Zu berücksichtigen ist denn auch, dass es sich beim Beschuldigten um einen grossgewachsenen, kräftigen Mann handelt, der früher Ringer war, und beim Privatkläger um einen älteren, eher kleingewachsenen Mann. Die Abwehrchancen des Privatklägers waren damit von vornherein stark eingeschränkt, schon aus körperlichen Gründen ■ wobei diese Diskrepanz durch den Einsatz eines Messers noch verschärft wurde. Dass die dem Privatkläger zugefügte Stichverletzung nicht tödlich endete, war nur dem Zufall geschuldet, konnte der Beschuldigte doch im Rahmen des gegen den Oberkörper des Privatklägers ausgeführten Stichs weder die genaue Lokalisation noch die Stichrichtung oder die Stichtiefe kontrollieren. Bereits bei einer leichten Abweichung der Stichrichtung hätte es zu einer lebensgefährlichen Verletzung oder sogar zum Tod des Privatklägers kommen können. Der Privatkläger erlitt durch die Stichverletzung eine arterielle Blutung, die nicht einfach mit

Kompression gestillt werden konnte, und damit einen relevanten Blutverlust. Der Beschuldigte stach im Rahmen des dynamischen Geschehens zwar nur einmal zu, jedoch stiess er das Messer, wie bereits erwähnt, unkontrolliert in den Brustbereich des Privatklägers, wo sich lebenswichtige Organe und grössere Blutgefässe befinden. Das Verschulden wiegt damit nicht mehr leicht. Eine Relativierung der Bemessung des Verschuldens ist einzig dahingehend anzubringen, als dass festgestellt werden muss, dass im Rahmen des Tatgeschehens auch die Ehefrau des Privatklägers in derselben Wohnung anwesend war. Die Wahrscheinlichkeit der schnellen medizinischen Versorgung wurde damit zumindest zum Teil erhöht. Abschliessend ist zu berücksichtigen, dass keine Hinweise darauf bestehen, dass die Tat von langer Hand geplant war. Es ist vielmehr ■ auch gestützt auf die Aussagen der Gutachterin ■ von einer Impulsreaktion des Beschuldigten auszugehen.

Der Beschuldigte handelte mit Eventualvorsatz, somit in der weniger vorwerfbareren Schuldform, als dass es beim direkten Vorsatz der Fall wäre. Dies ist ebenfalls zu berücksichtigen.

Der Beschuldigte wusste um die frühere Tätigkeit des Privatklägers im Drogenhandel. Gemäss übereinstimmenden Aussagen der Beteiligten handelte es sich beim Besuch vom 7. Juli 2022 denn auch um einen Besuch zwecks Erwerbs von Kokain. Über die Beweggründe des Beschuldigten, was das eigentliche Zustechen mit dem Messer anbelangt, ist jedoch wenig bis gar nichts bekannt. Für die Bemessung des Verschuldens fällt dieser Punkt somit weder verschuldenserhöhend noch verschuldensmindernd ins Gewicht. Letztlich muss das Motiv offen bleiben.

Insgesamt ist das Verschulden des Täters gerade noch als leicht einzustufen. Das hypothetische Strafmass wäre vor Berücksichtigung der verminderten Schuldfähigkeit beim vollendeten Delikt auf neun Jahre, d.h. 108 Monate, festzusetzen.

#### 2.3.1.2. Verminderte Schuldfähigkeit

Vorstehend wurde festgestellt, dass beim Beschuldigten unter den gegebenen Umständen von einer leicht bis mittelgradigen Verminderung der Schuldfähigkeit auszugehen ist, wobei dies gestützt auf Art. 19 Abs. 2 StGB verschuldensmindernd in die Strafzumessung einzubeziehen ist.

Ist die Schuldfähigkeit des Beschuldigten leicht bis mittelgradig reduziert, ist die vorstehend ausgesprochene Sanktion entsprechend um ein Mass zwischen 1/3 und 1/2 zu reduzieren. Ermessensweise ergib dies eine Reduktion von 42 Monaten Freiheitsstrafe (rund 39 %), womit die Sanktion auf 5.5 Jahre, d.h. 66 Monate, zu liegen kommt.

#### 2.3.1.3. Strafminderung wegen Versuchs

Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern (Art. 22 Abs. 1 StGB).

Glücklicherweise hat der Privatkläger eine vergleichsweise leichte Verletzung erlitten. Gemäss eigenen Angaben hat er keine bleibenden Schäden davongetragen. Hingegen liegt ein möglicher Taterfolg bei einem Stich mit einem Messer mit einer Klinge von rund 7 cm in den Brustbereich doch relativ nahe. Es handelt sich vorliegend um einen vollendeten Versuch. Immerhin liess es der Beschuldigte bei einem Stich bewenden. Unter diesen

Umständen rechtfertigt sich eine Reduktion der Strafe aufgrund des Versuchsstadiums um 1/3, d.h. um 22 Monate.

Damit beläuft sich die Strafe vor der Berücksichtigung der Täterkomponente auf 44 Monate Freiheitsstrafe, d.h. drei Jahre und acht Monate.

### 2.3.2. Täterkomponente

Der Beschuldigte lebt alleine. Er ist aktuell nicht erwerbstätig und bezieht eine IV-Rente und Ergänzungsleistungen. In Übereinstimmung mit der Einschätzung der Vorinstanz sind die Lebensumstände des Beschuldigten grundsätzlich als neutral zu werten.

Der Beschuldigte weist fünf ■ wenn auch nicht einschlägige ■ Vorstrafen auf. Dies sind Verurteilungen wegen Drohung und Missbrauch einer Fernmeldeanlage, Fahrens in angetrunkenem und fahruntüchtigem Zustand, Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes, mehrfachen Führen eines Motorfahrzeuges trotz Verweigerung oder Entzug des Ausweises, Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntüchtigkeit, pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall sowie zuletzt eine Verurteilung wegen unrechtmässigen Bezugs von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe. Die mehrfache Straffälligkeit weist auf eine gewisse Gleichgültigkeit des Beschuldigten gegenüber der Rechtsordnung hin, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Beschuldigte langjährig schwer alkoholabhängig ist und zeitweise zusätzlich Betäubungsmittel konsumierte. Dieser Umstand vermag die Vorstrafen etwas zu relativieren. Entsprechend sind diese nur leicht strafe erhöhend zu berücksichtigen. Zwar zeigt der Beschuldigte in Bezug auf die ihm vorgeworfenen Taten weder Reue noch Einsicht. Dies kann ihm jedoch nicht zur Last gelegt werden, da er die Taten bestreitet, was sein gutes Recht ist. Er hat sich ■ zumindest weitgehend ■ an die ihm auferlegte Alkohol- und Drogenabstinenz gehalten und ist nicht mehr strafrechtlich in Erscheinung getreten.

Eine erhöhte Strafempfindlichkeit besteht nicht.

Die Täterkomponente wirkt sich insgesamt nur leicht strafe erhöhend aus. Es ist eine Erhöhung der festgelegten Sanktion um einen Monat vorzunehmen.

### 2.3.3. Fazit

Unter Berücksichtigung sämtlicher Tat- und Täterkomponenten ist gegen den Beschuldigten eine Freiheitsstrafe von 45 Monaten, d.h. drei Jahren und neun Monaten, festzulegen.

### 2.4. Vollzug

Die Gewährung des bedingten oder teilbedingten Strafvollzugs ist bei dieser Strafhöhe von Gesetzes wegen ausgeschlossen.

### 2.5. Anrechnung der Haft und der Ersatzmassnahmen

Der Beschuldigte befand sich vom 21. Juli 2022 bis 17. Februar 2023 in Untersuchungshaft. Diese 212 Tage sind ihm vollumfänglich an die ausgesprochene Strafe anzurechnen.

Seit dem 17. Februar 2023 (rechn. seit 18.02.2023) bis zum Urteil des Berufungsgerichts waren gegen den Beschuldigten Ersatzmassnahmen angeordnet. Freiheitsentziehende Ersatzmassnahmen sind analog der Untersuchungshaft auf die zu verbüssende Freiheitsstrafe anzurechnen. Bei der Bestimmung der anrechenbaren Dauer der Ersatzmassnahmen hat der Richter den Grad der Beschränkung der persönlichen Freiheit im

Vergleich zum Freiheitsentzug bei der Untersuchungshaft zu berücksichtigen (Regeste zu BGE 113 IV 118).

Der Beschuldigte führte anlässlich der mündlichen Berufungsverhandlung aus, er sei froh, wenn die Massnahmen mal durch seien. Er sei «absolut» der Meinung, dass er die Abstinenz auch einhalten könne, wenn die Massnahmen nicht mehr wären. Er sei sich sicher, weil er dies so wolle. Auf die früheren Entzüge, die nicht erfolgreich gewesen sind, angesprochen, führte der Beschuldigte aus, man werde älter und weiser. All diese Strapazen, die es mit sich gebracht habe. Es sei jeden Tag in seinem Kopf, das Verfahren. Es sei nicht einfach, aber es passe nicht mehr in seinen Alltag. Seit über 2 ½ Jahren, seit er aus der Haft sei, verfolge es ihn jeden Tag. Zum Handeln (Traden) gehe es nicht, zum Sport gehe es nicht. Er habe auch kein Verlangen. Konkret auf die Einschränkungen durch die Ersatzmassnahmen angesprochen meinte der Beschuldigte, es sei einfach wegen der zeitlichen Beschränkung schwer. Dass er immer irgendwann wo sein müsse. Das müsse er immer in seinen Wochenplan einbauen, dass dort fixe Termine seien. Im Winter gehe er gerne weg von hier; im Sommer sei er gerne da. Er sei in seinem Bewegungsapparat eingeschränkt.

Damit ist festzustellen, dass beim Beschuldigten sehr wohl eine gewisse Einschränkung in Bezug auf seinen Alltag besteht. Demgegenüber ist auch unmissverständlich festzuhalten, dass der Beschuldigte eine versuchte vorsätzliche Tötung begangen hat und gegen ihn eine mehrjährige Freiheitsstrafe ausgesprochen worden ist. Die ihm auferlegten Ersatzmassnahmen gestalten sich deutlich milder, als es der Vollzug der ausgesprochenen Sanktion wäre. Ermessensweise ist insgesamt, unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände, eine Anrechnung von ¼ vorzunehmen.

Für die Ersatzmassnahmen nach Ende der Untersuchungshaft bis zum erstinstanzlichen Urteil des Amtsgerichts von Bucheggberg-Wasseramt vom 29. Mai 2024 (467 Tage) sind somit insgesamt 117 Tage an die ausgesprochene Sanktion anzurechnen.

Für die Ersatzmassnahmen nach dem erstinstanzlichen Urteil bis zum vorliegenden Urteil des Berufungsgerichts (483 Tage) sind somit 121 Tage an die ausgesprochene Sanktion anzurechnen.

## VI. ERSATZMASSNAHMEN

Die gegen den Beschuldigten bestehenden Ersatzmassnahmen werden mit separatem Beschluss vom 23. September 2025 verlängert.

## VII. ANORDNUNG EINER MASSNAHME

### 1. Anträge

Die Staatsanwaltschaft beantragt die Anordnung einer ambulanten Massnahme (Art. 63 Abs. 1 StGB) ohne Aufschub der ausgesprochenen Freiheitsstrafe.

Der Beschuldigte hat mit Berufungserklärung vom 16. Oktober 2024 die Anordnung einer ambulanten Massnahme angefochten. Anlässlich der mündlichen Berufungsverhandlung vom 23. September 2025 verzichtete der amtliche Verteidiger auf das explizite Stellen eines Antrags.

In Bezug auf die Angaben des Beschuldigten vor der Vorinstanz kann auf die Ausführungen im erstinstanzlichen Urteil (S. 68) und das entsprechende Einvernahmeprotokoll verwiesen werden.

Anlässlich der Berufungsverhandlung erklärte der Beschuldigte, er habe kein Verlangen nach Alkohol mehr. «Ganz und gar nicht». Auch wenn jemand aus seinem Umfeld Alkohol trinke, habe er kein Problem. Das habe er nie gehabt. Das sei kein Thema. Dass er im Kirsch herumgewühlt habe, sei nicht bewusst passiert. Er habe gar nicht so weit gedacht damals. Es sei so eine automatische Bewegung gewesen, ohne dass er sich in jenem Moment über die Auswirkungen Gedanken gemacht hätte. Er sei einfach in Gesellschaft gewesen. Er sei erschrocken, als der Hausarzt angerufen und ihm gesagt habe, dass der Test positiv gewesen sei. Er habe aktuell auch kein Verlangen nach Drogen. Er sei froh, wenn die Massnahmen dann mal durch seien. Er habe «absolut» das Gefühl, dass er die Abstinenz auch weiterhin einhalten könne.

Auf die Psychotherapie bei Dr. G.\_\_\_\_ angesprochen meinte der Beschuldigte, das sei gut, das passe. Am Anfang sei er sehr froh gewesen. Er habe zunächst gefragt, ob er zweimal pro Woche kommen könne, weil er so gebrochen gewesen sei nach diesen sieben Monaten Haft. Er habe nachher eine gute Beziehung zu ihm aufgebaut. Wenn er etwas habe, könne er es dort anbringen.

Zum Antrag der Staatsanwaltschaft auf Antrag einer ambulanten Massnahme wollte sich der Beschuldigte nicht weiter äussern.

#### 4. Ausführungen der Gutachterin

Im vorliegenden Verfahren wurde Dr. med. D.\_\_\_\_, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, mit Zusatzausbildung für Forensische Psychiatrie und zertifizierter Forensische Psychiaterin der Schweizerischen Gesellschaft für Forensische Psychiatrie, mit mehreren fachlichen Einschätzungen und Gutachten beauftragt. Sie erstattete neben einem Vorabbericht vom 19. November 2022 (AS 1272 ff.) ein forensisch-psychiatrisches Gutachten vom 29. Dezember 2022 (AS 1284 ff.) und ein forensisch-psychiatrisches Ergänzungsgutachten vom 13. Mai 2024 (B-W 142 ff.). Überdies machte sie ergänzende Ausführungen anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung (B-W 223 ff.). Für den Inhalt der Gutachten und Stellungnahmen kann vollumfänglich auf die Ausführungen im erstinstanzlichen Urteil (US 62 ff., US 65 ff.) und die aufgeführten Aktenstücke verwiesen werden.

Zusammengefasst diagnostizierte die Gutachterin dem Beschuldigten ein Abhängigkeitssyndrom von Alkohol, gegenwärtig abstinent (ICD-10 F10.21), sowie zurückhaltend ein schädlicher Gebrauch von Kokain (ICD-10 F14.1) und Benzodiazepinen (ICD-10 F13.1). Vor dem Hintergrund der seit vielen Jahren bestehenden Abhängigkeitsproblematik sei es beim Beschuldigten zu einer schweren Persönlichkeitsveränderung gekommen, die als Persönlichkeitsdepravation zu fassen sei. Hinsichtlich der Ausprägung seiner psychischen Störung zum Tatzeitpunkt in der entsprechenden Diagnosekategorie F1 der ICD-10 ■ Psychische und Verhaltensstörung durch psychotrope Substanzen ■ ordne sich der Beschuldigte derart ein, dass das Störungsbild bei ihm sehr schwer ausgeprägt gewesen sei und ihn in seinen lebenspraktischen Auswirkungen schwer beeinträchtigt habe (insb. AS 1322 ff.).

Im Ergänzungsgutachten erklärte die Gutachterin, der bisherige Verlauf habe gezeigt ■ insbesondere unter Berücksichtigung der drei Alkoholrückfälle im Juli/ August 2023 ■, dass der Beschuldigte aus sich heraus, sprich ohne die mit Sanktionen bewehrten Abstinenzkontrollen, die Abstinenz nicht werde halten können.

Vor der Vorinstanz konkretisierte die Sachverständige, die Abstinenz von 2013 bis 2015, als der Beschuldigte versucht habe, seinen Führerausweis wiederzuerlangen, und die zwei Wochen später erfolgte stationäre Aufnahme wegen starker Alkoholisierung zeigten, mit welcher Durchsetzungskraft diese Alkoholsucht bestehe und dass diese vielleicht wieder zur vollen Blüte gelange, wenn äussere, strukturierende Massnahmen wegfallen. Dies stütze sich auf die Abläufe im Jahr 2015, aber auch auf die drei beschriebenen Rückfälle im Juli und August 2023. Eine innere Hemmschwelle/Motivation, die Abstinenz zu halten, habe sich bei ihr in der Exploration noch nicht abgezeichnet. Für den Beschuldigten sei es schwer, alkoholabstinent zu bleiben. Die begleitende Einzelpsychotherapie sei in erster Linie zur Unterstützung des Beschuldigten. Die Kontrollen der Alkohol- und Drogenabstinenz bewirkten die Einhaltung der Abstinenz durch den Beschuldigten. Er habe aber einen starken Widerstand dagegen. Aus ihrer Sicht sei der Beschuldigte bloss oberflächlich einsichtig betreffend das diagnostizierte Alkoholabhängigkeitssyndrom, es gebe keine vertiefte Auseinandersetzung mit der Problematik, diese werde eigentlich verleugnet. Es gebe viele Zeichen, körperliche und psychopathologische, die anzeigten, dass sich der Beschuldigte im Jahr 2022 eigentlich in einer Endphase der Alkoholabhängigkeit befunden habe. Sie schätze das Risiko, dass es ähnlich zu einem Rückfall kommen könnte, heute höher ein, als man dies im Jahr 2015 hätte tun müssen.

Auf Vorhalt, wonach sie gemäss Ergänzungsgutachten davon ausgehe, dass im Falle einer Freigabe des Alkoholkonsums rasch wieder ein Alkoholkonsummuster hergestellt würde und daraus ein erhöhtes Risiko von Gewaltdelinquenz entstehen würde, erklärte die Sachverständige, es sei klinische Erfahrung, dass bei erneutem Alkoholkonsum rasch wieder ein Persönlichkeitsdepravation auftreten würde. Wenn man einen solchen Zustand einer Persönlichkeitsdepravation erreicht habe, gebe es auch körperliche Folgeschäden des Alkoholkonsums. Bei erneutem starkem Alkoholkonsum könne eine Persönlichkeitsdepravation schneller erreicht werden als beim ersten Mal. Die Persönlichkeitsdepravation habe beim Beschuldigten im Jahr 2022 dazu geführt, dass er erkennbare affektive Auffälligkeiten gehabt habe, er sei erregbarer, reizbarer, streitbarer gewesen.

Abschliessend erklärte die Sachverständige, sie bleibe bei der Empfehlung der Anordnung einer ambulanten Massnahme mit Abstinenzkontrollen und therapeutischer Begleitung (dies ohne stationäre Einleitung). Vor dem Hintergrund des Verlaufs schätze sie die Erfolgsaussichten gut ein, die äusseren Strukturen sollten aber so lange als möglich aufrechterhalten bleiben, die Rückfallgefahr danach sei beim Beschuldigten sehr hoch zu vermuten.

Anlässlich der mündlichen Berufungsverhandlung vom 23. September 2025 hielt die Gutachterin an ihren gestellten Diagnosen fest (OGer 218 ff.). Entgegen den Feststellungen des behandelnden Psychotherapeuten sei festzustellen, dass der Beschuldigte keine hinreichende Kritikfähigkeit habe hinsichtlich der bestehenden Alkoholsucht. Was er ausblende ■ störungsbedingt, weil es eben diese sehr schwere Alkoholsucht gebe ■ sei, dass er sich ■ bewusst sehr plakativ gesprochen ■ fast zu Tode gesoffen habe. Es habe schwere organmedizinische Beeinträchtigungen gegeben, es habe gehäufte Stürze gegeben, Gehirnerschütterungen, eben diese Persönlichkeitsdepravation mit einer psychiatrischen Nivellierung des Persönlichkeitsgefüges. Ausser dem Alkoholkonsum sei alles zusammengebrochen. Die persönlichen Verpflichtungen, das Interesse an den Bezugspersonen, die Hygiene, das angemessene Sozialverhalten. Das sei alles weg. Es

komme zu einer erhöhten Reizbarkeit, Aggressivität, wie sie der Beschuldigte damals 2022 gezeigt habe. Da müsse man sagen: Sowohl das organische als auch diese Persönlichkeitsveränderung, das sei die Endstrecke. Die Endstrecke eines schweren Alkoholikers vor dem Tod. Diese Persönlichkeitsdepravation, die sich zurückgebildet habe durch die Abstinenz schon in der Untersuchungshaft, die trete, wenn man erneut Alkohol konsumiere, chronisch ■ also häufig, täglich ■ viel schneller auf als beim ersten Mal. Man müsse keine 20 Jahre durchtrinken, um diesen Zustand wieder zu erreichen. Binnen Monaten sei das wieder da. Und ihr Eindruck 2024 bei der letzten Exploration als auch jetzt, wenn sie den Beschuldigten so reden höre, sei, dass er sich das nicht bewusst machen könne. Es seien Bagatellisierungseffekte, die störungsbedingt auftreten, aber die auch bedeuteten, dass man sinnvollerweise mit Herrn B.\_\_\_\_ arbeiten müsse und ihn auch weiter kontrollieren und begleiten müsse, wenn man verhindern wolle, dass es da zu einem Rückfall komme. Und dass Herr B.\_\_\_\_ da älter und weiser sei, das möge sie gern glauben, und er sei jetzt auch über zwei Jahre nüchtern ■ überwiegend nüchtern ■ gewesen. Aber er unterschätze, wie schnell dieser Zustand zurückkehren könne.

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass die Voraussetzungen der Behandlungsbedürftigkeit des Beschuldigten und die Behandelbarkeit seiner Alkoholabhängigkeit eindeutig zu bejahen sind. Die Alkoholabhängigkeit im Rahmen einer ambulanten Massnahme im Sinne von Art. 63 Abs. 1 StGB ist einer Behandlung zugänglich und entsprechend den im Gutachten aufgezeigten Modalitäten, einer individuellen Psychotherapie kombiniert mit Abstinenzkontrollen, auch erfolgsversprechend. Dies hat der bisherige Verlauf unter den angeordneten Ersatzmassnahmen eindrücklich gezeigt. Der Beschuldigte hat sich mit wenigen Ausnahmen an die Abstinenzvorgaben gehalten. Gleichzeitig zeigt jedoch der sporadische Alkoholkonsum trotz der angeordneten Ersatzmassnahmen, dass eine Massnahme zur Aufrechterhaltung der Alkoholabstinenz erforderlich ist. Dies zeigt sich auch daran, dass im Bericht des behandelnden Therapeuten die erfolgten Widerhandlungen gegen die Alkoholabstinenzauflagen mit keinem Wort erwähnt wurden und der Beschuldigte ihm gegenüber scheinbar angegeben hat, selbst bei Lust auf Alkohol konsequent darauf zu verzichten. Dies spricht unter Einbezug der Vermeidung der Suchtthematik bei der Bewährungshilfe und in Übereinstimmung mit der Einschätzung der Sachverständigen für ein Verdrängen und das Fehlen einer vertieften Auseinandersetzung mit oder effektiver Einsicht in die Suchtproblematik.

In Übereinstimmung mit dem forensisch-psychiatrischen Gutachten ist aufgrund des bisherigen Verlaufs der Ersatzmassnahmen davon auszugehen, dass regelmässige durchgeführte und effizient gehandhabte Kontrollen von Alkohol- und Drogenabstinenz dem Beschuldigten die notwendige Struktur geben, um trotz seiner schwachen Eigenmotivation abstinent leben zu können. Unterstützend sind die vom Beschuldigten bereits begonnenen therapeutischen Bemühungen ■ übereinstimmend mit den gutachterlichen Empfehlungen und der Einschätzung des behandelnden Psychotherapeuten ■ mit einer engmaschigen und langfristig angelegenen Massnahme gemäss Art. 63 Abs. 1 StGB weiterzuführen.

Die Massnahme ist damit notwendig und zugleich geeignet, die nicht zu negierende Rückfallgefahr beim Beschuldigten zu minimieren. Ohne entsprechende Behandlung ist davon auszugehen, dass bei einem erneuten Alkoholkonsum durch den Beschuldigten zu erwarten ist, dass es relativ rasch zu einer erneuten Persönlichkeitsdepravation kommt, welche zu einem deutlich erhöhten Risiko für erneute Gewaltdelikte führt. Konkret ist

unverändert von einem mittelgradigen Rückfallrisiko für Körperverletzungsdelikte auszugehen.

Von einer günstigen Prognose kann aktuell (noch) nicht gesprochen werden. Die Rückfallprognose erweist sich ohne weitere therapeutische Intervention nach wie vor als ungünstig. Hieraus erhellt, dass eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Beschuldigten zu begegnen, sondern sich die Anordnung einer strafrechtlichen Massnahme zusätzlich als notwendig bzw. erforderlich und auch als geeignet erweist. Demgegenüber erscheint aufgrund der nun bereits bestehenden weitgehenden Alkoholabstinenz ■ in Übereinstimmung mit den Ausführungen der Sachverständigen anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung ■ eine stationäre Einleitung der ambulanten Massnahme nicht erforderlich.

Gemäss aktuellem Bericht des behandelnden Psychotherapeuten ist der Beschuldigte beeinflussbar und leistet trotz des Zwangscharakters der aktuellen Therapie kaum Widerstand. Folglich kann von einem Mindestmass an Therapiewilligkeit bzw. einer Motivierbarkeit ausgegangen werden, welche bei der Fortführung der ambulanten Therapie auch weiter gefestigt werden kann, um dann auch bisher nicht bearbeitete konkrete sucht- und deliktsspezifische Themen anzugehen.

Die Senkung des Rückfallrisikos lässt sich mit einem weniger schweren Grundrechtseingriff nicht erreichen. So stellt doch die ambulante Behandlung im Vergleich zu anderen möglichen therapeutischen Massnahmen die eingriffsschwächste Massnahme dar, um das Risiko weiterer strafbarer Handlungen zu senken bzw. zu minimieren. Damit ist die Anordnung einer ambulanten Massnahme verhältnismässig.

Folglich sind die Voraussetzungen der Behandlungsbedürftigkeit des Beschuldigten und die Behandelbarkeit seiner Alkoholabhängigkeit eindeutig zu bejahen. Auch wenn sich der Beschuldigte gegen die Anordnung einer ambulanten Massnahme ausspricht, so ist doch insbesondere nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens von seiner grundsätzlichen Mitwirkung und Motivierbarkeit, sich mit dem Delikt und seiner Suchterkrankung vertieft auseinander zu setzen und seine Abstinenz aufrechtzuerhalten, auszugehen.

Nach dem Gesagten ist für den Beschuldigten eine ambulante Suchtbehandlung gemäss Art. 63 Abs. 1 StGB anzuordnen.

## 6. Vollzug

6.1. Das Gericht kann den Vollzug einer zugleich ausgesprochenen unbedingten Freiheitsstrafe zu Gunsten einer ambulanten Behandlung aufschieben, um der Art der Behandlung Rechnung zu tragen. Es kann für die Dauer der Behandlung Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen (Art. 63 Abs. 2 StGB). Der Strafaufschub ist begründet, wenn die wirklich vorhandene Aussicht auf eine erfolgreiche Behandlung durch den sofortigen Vollzug der Freiheitsstrafe erheblich beeinträchtigt würde (Regeste zu BGE 105 IV 87). Das Gericht stützt sich dafür auf ein psychiatrisches Gutachten (BGE 116 IV 101). Der Aufschub ist an zwei Voraussetzungen gebunden: Einerseits muss der Täter ungefährlich und andererseits muss die Therapie vordringlich sein (Urteil des Bundesgerichts 6B\_53/2017 vom 02.05.2017 E. 1.3.). Tritt die ambulante Behandlung an Stelle der Freiheitsstrafe, hat dies zur Folge, dass der Täter erheblich privilegiert wird, weil ihm der Freiheitsentzug erspart bleibt. Das ist unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit bzw. Straferechtigkeit nicht unproblematisch. Das Bundesgericht hat sich dazu eingehend

geäussert: Die Therapie geht vor, falls eine unmittelbare Behandlung gute Resozialisierungschancen bietet, welche der Strafvollzug klarerweise verhindern oder vermindern würde. Dabei sind einerseits die Auswirkungen des Strafvollzugs, die Erfolgsaussichten der ambulanten Behandlung und die bisherige Therapiebemühungen zu berücksichtigen, andererseits aber auch das kriminalpolitische Erfordernis, Straftaten schuldangemessen zu ahnden bzw. rechtskräftige Strafen grundsätzlich zu vollziehen. Wo ein Therapieerfolg wahrscheinlich ist, sollte nach der Praxis des Bundesgerichts ■ tendenziell ■ zunächst ärztlich behandelt werden. Ein Aufschub rechtfertigt sich aber nur, wenn die ambulante Therapie (ausserhalb des Strafvollzugs) im konkreten Einzelfall aktuelle und günstige Bewährungsaussichten eröffnet, die durch den Strafvollzug zunichtegemacht oder erheblich vermindert würden. Unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgebots muss der Behandlungsbedarf umso ausgeprägter sein, je länger die zu Gunsten der ambulanten Therapie aufzuschiebende Freiheitsstrafe ist. Insbesondere ist zu vermeiden, dass Straftäter mit therapierbaren Persönlichkeitsstörungen in einem mit dem strafrechtlichen Schuldprinzip nicht mehr zu vereinbarenden Mass privilegiert werden. Dies gilt besonders bei längeren Freiheitsstrafen und bei Verurteilten, deren diagnostizierte Persönlichkeitsstörung nur zu einer verminderten Schuldfähigkeit geführt hat (BGE 129 IV 164, Urteil des Bundesgerichts 6B\_53/2017 vom 02.05.2017 E. 1.3.). Ist die Behandlung bereits im Gang, kommt es auf die Aussicht erfolgreicher Weiterführung an (BGE 115 IV 88). Das Gericht hat bei der Beurteilung der Frage des Strafaufschubs einen erheblichen Ermessensspielraum, es sind auch hier die Notwendigkeit und Chancen einer Behandlung im Vergleich zu den Auswirkungen des Strafvollzugs sowie das Erfordernis, Straftaten zu ahnden, zu berücksichtigen (BGE 129 IV 165, Urteil des Bundesgerichts 6B\_947/2009 vom 06.01.2010 E. 3.3.). Auch längere Freiheitsstrafen über der Grenze zum bedingten Strafvollzug können zwecks ambulanter Behandlung aufgeschoben werden (BGE 120 IV 3, 119 IV 314). Das Bundesgericht hielt den Aufschub sogar bei einem zu sechs Jahren Freiheitsentzug verurteilten Pädophilen für grundsätzlich möglich, lehnte ihn im konkreten Fall jedoch ab, weil die Behandlung mit dem Strafvollzug vereinbar und der Verurteilte wenig motiviert war (BGE 119 IV 314, vgl. auch BGE 120 IV 5: Aufschub der Freiheitsstrafe bei einem zu zweieinhalb Jahren Gefängnis verurteilten Täter mit krankhafter präschizophrener Persönlichkeit). Das Bundesgericht wiederholte aber auch immer wieder, dass die Möglichkeit des Strafaufschubs nicht dazu missbraucht werden dürfe, den Vollzug der Strafe zu umgehen oder ihn auf unbestimmte Zeit hinauszuschieben (BGE 120 IV 3, Urteil des Bundesgerichts 6B\_947/2009 vom 06.01.2010 E. 3.3.). In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, ob der Täter allenfalls bereits längere Zeit in Untersuchungshaft verbracht hat und die aufzuschiebende Strafe somit entsprechend kürzer ist. Eine erfolgreiche Therapie dient dem öffentlichen Interesse besser als reine Vergeltung (Trechsel/Pauen/Borer in: Trechsel/Pieth (Hrsg.), StGB Praxiskommentar, N 7 zu Art. 63).

6.2. Die Sachverständige erklärte anlässlich der mündlichen Berufungsverhandlung vom 23. September 2025, die gegen den Beschuldigten anzuordnende Massnahme mache mehr Sinn, wenn er sie in Freiheit absolvieren könne.

Eine vollzugsbegleitende Massnahme wurde nicht kategorisch ausgeschlossen.

6.3. Vorliegend wurde der Beschuldigte zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und neun Monaten verurteilt. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der bedingten Entlassung sowie unter Berücksichtigung der an die Sanktion bereits angerechneten 450 Tage Haft

(resp. unter dem Umstand, dass bis zur Rechtskraft des vorliegenden Urteils weitere Tage an Ersatzmassnahmen anzurechnen sind), verbleibt dem Beschuldigten nur noch ein Bruchteil seiner Strafe, die er tatsächlich verbüssen muss.

Ein Aufschub hat Ausnahmecharakter. Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Erfolgs der ambulanten Massnahme durch den Strafvollzug bestehen vorliegend nicht. Den in den Akten liegenden Berichten und Aussagen der Sachverständigen ist zu entnehmen, dass die bisherige ambulante Therapie noch nicht allzu weit fortgeschritten ist. Deliktspezifisch konnte nicht gearbeitet werden. Es sind nach wie vor Bagatellisierungen auszumachen, und eine effektive Einsicht in die Suchtproblematik ist nur beschränkt erkennbar. Der Therapeut thematisiert die Rückfälle mit keinem Wort. Wird die ambulante Massnahme vollzugsbegleitend durchgeführt, ergibt sich ■ aufgrund der spezifischen Umgebung ■ dem Beschuldigten die Möglichkeit, deliktspezifisch mit den Therapeuten zu arbeiten, was bisher kaum bis gar nicht der Fall war.

Die ambulante Massnahme ist demnach vollzugsbegleitend durchzuführen.

## VII. BESCHLAGNAHMUNGEN

### 1. Anträge

Die Vorinstanz zog die beiden beschlagnahmten Messer des Beschuldigten gestützt auf Art. 69 StGB ein und ordnete deren Vernichtung an.

Die Staatsanwalt beantragt die Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils; der Beschuldigte verzichtete anlässlich der mündlichen Berufungsverhandlung vom 23. September 2025 (entgegen seiner Berufungserklärung vom 16.10.2024) auf das Stellen eines Antrags.

### 2. Rechtliche Grundlagen

Nach Art. 263 Abs. 1 StPO können Gegenstände und Vermögenswerte einer beschuldigten Person oder einer Drittperson beschlagnahmt werden, wenn die Gegenstände oder Vermögenswerte voraussichtlich als Beweismittel, zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen gebraucht werden; den Opfern zurückzugeben sind oder einzuziehen sind. Die Beschlagnahme ist mit einem schriftlichen, kurz begründeten Befehl anzuordnen (Abs. 2).

Ist der Grund für die Beschlagnahme weggefallen, hebt die Staatsanwaltschaft oder das Gericht die Beschlagnahme auf und händigt die Gegenstände oder Vermögenswerte der berechtigten Person aus (Art. 267 Abs. 1 StGB). Ist die Beschlagnahme eines Gegenstandes oder Vermögenswertes nicht vorher aufgehoben worden, ist über seine Rückgabe an die berechnigte Person, seine Verwendung zur Kostendeckung oder über seine Einziehung im Endentscheid zu befinden (Abs. 3).

Gemäss Art. 69 Abs. 1 StGB verfügt das Gericht ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden. Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden (Abs. 2).

### 3. Subsumtion

Anlässlich der Berufungsverhandlung verzichtete der Beschuldigte auf das Stellen eines konkreten Antrags betreffend Herausgabe der Messer. Damit ist von einem impliziten Verzicht auf die Herausgabe auszugehen.

Das im Verfahren gegen den Beschuldigten sichergestellte Klappmesser «Laguiole» mit Etui und das zweite Klappmesser (alles aufbewahrt bei der Polizei Kanton Solothurn, FB Asservate) werden somit in Anwendung von Art. 69 StGB eingezogen. Sie sind nach Rechtskraft des vorliegenden Urteils durch die Polizei Kanton Solothurn zu vernichten.

## VIII. ZIVILFORDERUNGEN

### 1. Rechtliche Grundlagen

Die Art. 41 ff. OR regeln die Haftung bei unerlaubten Handlungen (Schadenersatz und Genugtuung). Gemäss Art. 41 OR hat Ersatz zu leisten, wer einem anderen widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit. Art. 41 OR stellt eine Verschuldenshaftung dar. Eine Haftung nach dieser Bestimmung setzt kumulativ einen Schaden, einen natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhang zwischen schädigendem Verhalten und Schaden, Widerrechtlichkeit der Schädigung und ein Verschulden des Schädigers voraus (vgl. Martin A. Kessler, in: Lüchinger / Oser [Hrsg.], Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 7. Auflage, 2020, Art. 41 OR N 1 und 2c).

Nach Art. 49 Abs. 1 OR hat Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist. Die Genugtuung bezweckt in erster Linie den Ausgleich für erlittene Unbill, indem das Wohlbefinden anderweitig gesteigert oder die Beeinträchtigung erträglicher gemacht wird (vgl. u.a. Urteil des Bundesgerichts 6S.392/2002 vom 17.12.2002 E. 3.; Urteil des Bundesgerichts 6B\_544/2010 vom 25.10.2010 E. 3.). Der Umfang einer Genugtuung ist vom Gericht nach Ermessen festzusetzen. Als Kriterien zur Bemessung werden bei Sexualdelikten u.a. genannt: Art, Intensität, Dauer und Häufigkeit des sexuellen Missbrauchs, Mass der ausgeübten Gewalt und/oder des ausgeübten psychischen Drucks, Gefühle des Opfers, Alter des Opfers, Abhängigkeit/Vertrauensverhältnis des Opfers zum Täter, Erfahrungen des Opfers, Art und Schwere der Auswirkungen auf die Persönlichkeit und/oder Beziehungsfähigkeit des Opfers. Relevant sind demzufolge einerseits die objektive Schwere, andererseits die subjektive Betroffenheit (vgl. zum Ganzen: Klaus Hütte / Harry Landolt, Genugtuungsrecht, Grundlagen zur Bestimmung der Genugtuung, Zürich / St. Gallen 2013, Band 1, S. 156 ff., 181). Entscheidend ist mithin die aus der Tat konkret resultierende Belastung für das Opfer.

Die Bemessung der Summe, die als Ausgleich erlittener Unbill in Frage kommt, lässt sich naturgemäss nicht errechnen, sondern nur schätzen. Sie ist eine Entscheidung nach Billigkeit. Es gibt mithin nicht nur eine richtige Entscheidung, sondern in einer gewissen Bandbreite eine Mehrzahl von angemessenen, dem Gebot der Billigkeit gehorchenden Lösungen. Das Bundesgericht hat es bisher abgelehnt, dass sich die Bemessung der Genugtuung nach schematischen Massstäben richten solle. Es dürften nicht feste Tarife festgesetzt werden, sondern es müsse ein dem Einzelfall angepasster Entscheid getroffen werden (vgl. BGE 132 II 117 E. 2.2.2 f.; Urteil des Bundesgerichts 1C\_152/2010 vom 10.10.2010, E. 3.2., je m.w.Verw.). Weiter hat das Bundesgericht festgehalten, dass den kantonalen Behörden bei der Festsetzung der Höhe der Genugtuung ein weiter Ermessensspielraum zustehe (vgl. BGE 132 II 117, E. 2.2.5.).

## 2. Zivilforderungen des Privatklägers

### 2.1. Anträge

Der Privatkläger lässt durch seinen Vertreter die Zusprechung von Schadenersatz im Betrag von CHF 800.00 sowie eine Genugtuung in der Höhe von CHF 3'000.00, beides zuzüglich 5 % Zins, zu Lasten des Beschuldigten, beantragen.

Der Beschuldigte beantragt die Abweisung der Zivilforderungen des Privatklägers.

### 2.2. Schadenersatz

Die Vorinstanz erwog, der Beschuldigte sei u.a. der versuchten vorsätzlichen Tötung zum Nachteil des Privatklägers schuldig zu sprechen. Hieraus ergebe sich, dass er für die Folgen seiner widerrechtlichen und schuldhaft begangenen Handlung haftpflichtig sei. Der bezifferbare Schaden für die Taxifahrten erscheine im geltend gemachten Betrag von CHF 800.00 ausgewiesen und stehe zweifellos in einem direkten Zusammenhang mit der vom Beschuldigten begangenen Straftat.

Diesen Ausführungen ist nur bedingt zu folgen. Der Privatkläger hat grundsätzlich glaubhaft dargelegt, dass die geltend gemachten Auslagen grundsätzlich im Zusammenhang mit der Tat stehen resp. weshalb er im Nachgang zu den Geschehnissen auf das Benutzen eines Taxi eingewiesen war, um zu den ärztlichen Behandlungen und den Einvernahmen der Strafverfolgungsbehörden zu gelangen. In den Akten findet sich jedoch lediglich ein einzelner Beleg über CHF 40.00 [des Taxiunternehmens] vom 24. Mai 2024 (B-W 261). Die weiteren angeblichen Fahrten sind lediglich handschriftlich vermerkt (B-W 260), was keinen rechtsgenügenden Beleg für die tatsächliche Inanspruchnahme der Taxifahrten und auch ■ selbst bei tatsächlichem Erfolgen der Fahrten ■ auch die Übernahme der damit entstandenen Kosten darstellt.

Der Beschuldigte ist dementsprechend zum Ersatz des Schadens von CHF 40.00 zu verurteilen, zzgl. Zins zu 5 % seit dem 24. Mai 2024. Soweit die Forderung darüber hinausgeht, ist sie auf den Zivilweg zu verweisen.

### 2.3. Genugtuung

Die Vorinstanz sprach dem Privatkläger eine Genugtuung in der Höhe von CHF 3'000.00 zuzüglich Zins zu und begründete dies ausführlich. Darauf kann verwiesen werden (Urteil Vorinstanz, S. 76).

Der Privatkläger wurde vom Beschuldigten in seiner eigenen Wohnung widerrechtlich angegriffen. Trotz körperlicher Überlegenheit stach der Beschuldigte ihn mit seinem mitgebrachten Klappmesser in den Bereich der linken Brust. Ein solcher Angriff beinhaltet ohne Weiteres eine Persönlichkeitsverletzung, welche die Zusprechung einer Genugtuung rechtfertigt. Bei der Bemessung der Genugtuungshöhe ist weiter zu berücksichtigen, dass der Privatkläger keine schwere Verletzung erlitt und glücklicherweise keine bleibenden Schäden davontrug.

Aufgrund der Gesamtumstände erscheint die von der Vorinstanz zugesprochene Genugtuung von CHF 3'000.00, zuzüglich Zins von 5 % ab 7. Juli 2022, angemessen und ist zu bestätigen.

## 3. Zivilforderungen des Beschuldigten

Zufolge Schuldspruchs und Anrechnung der Haft sowie der Ersatzmassnahmen an die ausgesprochene Freiheitsstrafe besteht kein Raum für eine Entschädigung an den Beschuldigten. Der Antrag auf Genugtuung für die ausgestandene Haft und die Ersatzmassnahmen ist abzuweisen. Ebenfalls abzuweisen ist der Antrag des Beschuldigten auf Ausrichtung einer Genugtuung von CHF 400.00 für die rechtmässig durchgeführten Hausdurchsuchungen, die Erstellung eines DNA-Profiles sowie weitergehende körperliche Untersuchungen.

## IX. KOSTEN UND ENTSCHÄDIGUNGEN

### 1. Erstinstanzliches Verfahren

Durch das Berufungsgericht wurde der Schuldspruch des Beschuldigten wegen versuchter vorsätzlicher Tötung bestätigt. Der Beschuldigte wurde zwar der angeblichen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes freigesprochen, allerdings ist dieser Freispruch im Gesamtkontext der versuchten vorsätzlichen Tötung vernachlässigbar. Die Untersuchung des zweiten angeklagten Sachverhalts hat keinen Mehraufwand gegenüber der Untersuchung des ersten Sachverhalts generiert. Die Auflage der Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens an den Beschuldigten ist deshalb zu bestätigen.

Aus demselben Grund ist der Entscheid der ersten Instanz hinsichtlich des Rückforderungsvorbehalts der Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands des Privatklägers und der Entschädigung der vormaligen amtlichen Verteidigerin des Beschuldigten zu bestätigen.

### 2. Zweitinstanzliches Verfahren

2.1. Betreffend das zweitinstanzliche Verfahren ist festzustellen, dass der Beschuldigte von einem der ihm gemachten Vorhalte freigesprochen worden ist und dass er ■ für den verbleibenden Schuldspruch ■ eine geringere Sanktion auferlegt bekommen hat als noch vor erster Instanz. Ebenso hat er zu einem Grossteil im Nebenpunkt der Zivilforderung obsiegt. Es rechtfertigt sich daher, dem Beschuldigten die Kosten des Verfahrens mit einer Urteilgebühr von CHF 10'000.00, total CHF 15'158.20, lediglich im Umfang von 80 %, ausmachend CHF 12'126.55, aufzuerlegen. Dies hat zur Folge, dass die für das zweitinstanzliche Verfahren anzubringenden Rückforderungsvorbehalte ebenfalls auf den Umfang von 80 % zu beschränken sind. Die übrigen 20 % der Verfahrenskosten, ausmachend CHF 3'031.65, gehen zu Lasten des Staates Solothurn.

2.2. Der unentgeltliche Rechtsbeistand des Privatklägers, Rechtsanwalt Alexander Kunz, macht in seiner Honorarnote für das Berufungsverfahren einen Aufwand von insgesamt 8.16 Stunden geltend. Dies ist angemessen. Hinzuzurechnen sind 7.75 Stunden für die mündliche Berufungsverhandlung (inkl. Unterbruch der Verhandlung, dafür im Gegensatz zum amtlichen Verteidiger ohne Wegzulage) und die telefonische Urteilseröffnung. Ebenso zu berücksichtigen sind die geltend gemachten 1.5 Stunden an Aufwand des Rechtpraktikanten vom 22. September 2025. Es sind somit insgesamt 15.91 Stunden à CHF 190.00 sowie 1.5 Stunden à CHF 95.00 zu entschädigen, ausmachend CHF 3'165.40. Zuzüglich der geltend gemachten Auslagen von CHF 19.00 und der Mehrwertsteuer von 8.1 % (CHF 257.95) ist das Honorar von Rechtsanwalt Alexander Kunz für das Berufungsverfahren somit auf insgesamt CHF 3'442.35 festzusetzen und zufolge günstiger wirtschaftlicher Verhältnisse von B.\_\_\_\_ vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, zu bezahlen.

Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates Solothurn während zehn Jahren im Umfang von 80 %, ausmachend CHF 2'753.90, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von B.\_\_\_\_ erlauben.

2.3. Mit Honorarnote vom 2. Dezember 2024 macht die vormalige amtliche Verteidigerin des Beschuldigten, Rechtsanwältin Julia Schwitter, für das Berufungsverfahren einen Aufwand von 11.75 Stunden geltend. Dies ist als zu hoch zu bemessen.

Daraus ergibt sich, dass die geltend gemachten Aufwendungen auf fünf Stunden zu kürzen sind. Dies ergibt ein zu entschädigendes Honorar von CHF 950.00. Unter Hinzurechnung der geltend gemachten Auslagen von CHF 127.50 und 8.1 % MwSt. (CHF 87.00) resultiert eine Entschädigung der vormaligen amtlichen Verteidigerin von CHF 1'164.80. Diese ist zufolge vormaliger amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, zu bezahlen.

Insgesamt resultiert damit ein Honorar von CHF 10'117.50, Auslagen von CHF 136.00 und 8.1 % MwSt von CHF 830.55. Die Entschädigung für den amtlichen Verteidiger für das Berufungsverfahren wird entsprechend auf CHF 11'084.05 festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, zu bezahlen.

Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates Solothurn während zehn Jahren im Umfang von 80 %, ausmachend CHF 8'867.25, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von B.\_\_\_\_ erlauben.

Demnach wird in Anwendung von Art. 19 Abs. 2 StGB, Art. 40 StGB, Art. 47 StGB, Art. 50 StGB, Art. 51 StGB, Art. 56 StGB, Art. 57 Abs. 1 StGB, Art. 63 Abs. 1 StGB, Art. 69 StGB, Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB, Art. 41 ff. OR, Art. 46 f. OR, Art. 82 Abs. 4 StPO, Art. 122 ff. StPO, Art. 135 StPO, Art. 138 StPO, Art. 220 ff. StPO, Art. 231 Abs. 1 i.V.m. Art. 237 Abs. 1 und Abs. 4 StPO, Art. 267 Abs. 3 StPO, Art. 335 ff. StPO, Art. 379 ff. StPO, Art. 391 Abs. 1 und Abs. 2 StPO, Art. 398 ff. StPO, Art. 416 ff. StPO, Art. 426 Abs. 1 StPO, § 146 lit. c Gebührentarif, §§ 155 ■ 158 Gebührentarif

festgestellt und erkannt:

1.B.\_\_\_\_ wird vom Vorhalt der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Übertretung), angeblich begangen am 7. Juli 2022 in [Ort 1] (Vorhalt Ziff. 1.2. der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vom 11.03.2024), freigesprochen.

2.B.\_\_\_\_ hat sich der versuchten vorsätzlichen Tötung, begangen am 7. Juli 2022 in [Ort 1], schuldig gemacht (Vorhalt Ziff. 1.1. der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vom 11.03.2024).

3.B.\_\_\_\_ wird zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 9 Monaten verurteilt.

4. An die Freiheitsstrafe gemäss Ziff. 3 vorstehend werden B.\_\_\_\_ die ausgestandene Haft sowie die angeordneten Ersatzmassnahmen wie folgt angerechnet:

a) 212 Tage für die Untersuchungshaft (21.07.2022 ■ 17.02.2023);

b) 117 Tage für die Ersatzmassnahmen nach Ende der Untersuchungshaft bis zum erstinstanzlichen Urteil des Amtsgerichts von Bucheggberg-Wasseramt vom 29. Mai 2024 (1/4 der Zeitspanne vom 18.02.2023 ■ 29.05.2024);

c) 121 Tage für die Ersatzmassnahmen nach dem erstinstanzlichen Urteil bis zum vorliegenden Urteil des Berufungsgerichts (1/4 der Zeitspanne vom 30.05.2024 ■ 24.09.2025).

5. Die von B. \_\_\_ geltend gemachten Entschädigungs- und Genugtuungsforderungen werden abgewiesen.

6. Für B. \_\_\_ wird eine ambulante Suchtbehandlung angeordnet.

7. Zur Sicherung des Strafvollzugs werden gegen B. \_\_\_ Ersatzmassnahmen angeordnet (vgl. den separaten Beschluss des Berufungsgerichts vom 24.09.2025).

8. Gemäss rechtskräftiger Ziff. 6 des Urteils des Amtsgerichts von Bucheggberg-Wasseramt vom 29. Mai 2024 sind H.A. \_\_\_ die nachfolgend genannten Gegenstände (aufbewahrt bei der Polizei Kanton Solothurn, FB Asservate) auf entsprechendes Verlangen hin herauszugeben. Ohne entsprechendes Begehren werden die Gegenstände 30 Tage nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils durch die Polizei Kanton Solothurn vernichtet.

a) Trainingshose, dunkelblau;

b) Trägerleibchen, weiss.

9. Gemäss rechtskräftiger Ziff. 7 des Urteils des Amtsgerichts von Bucheggberg-Wasseramt vom 29. Mai 2024 sind A.A. \_\_\_ die nachfolgend genannten Gegenstände (aufbewahrt bei der Polizei Kanton Solothurn, FB Asservate) auf entsprechendes Verlangen hin herauszugeben. Ohne entsprechendes Begehren werden die Gegenstände 30 Tage nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils durch die Polizei Kanton Solothurn vernichtet.

a) Teppich / Bodenbelag;

b) Kochmesser, Nicer Dicer;

c) Brotmesser, Victorinox;

d) Pullover, Switcher;

e) Herrenschuhe, weiss, Memphis;

f) Herrensocken, weiss;

g) Unterhose;

h) Pullover, hellblau, Hakra;

i) Trainerhose, weiss, Chicorée.

10. Gemäss rechtskräftiger Ziff. 8 des Urteils des Amtsgerichts von Bucheggberg-Wasseramt vom 29. Mai 2024 sind B. \_\_\_ die nachfolgend genannten Gegenstände (aufbewahrt bei der Polizei Kanton Solothurn, FB Asservate) auf entsprechendes Verlangen hin herauszugeben. Ohne entsprechendes Begehren werden die Gegenstände 30 Tage nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils durch die Polizei Kanton Solothurn vernichtet.

a) Herrenschuhe, weiss.

b) T-Shirt, gelb, Guess.

c) 3/4 Freizeithose, weiss;

d) Mobiltelefon, iPhone 12.

11. Das im Verfahren gegen B.\_\_\_\_ sichergestellte Klappmesser «Laguiole» mit Etui und das Klappmesser (alles aufbewahrt bei der Polizei Kanton Solothurn, FB Asservate) werden eingezogen und sind nach Rechtskraft des vorliegenden Urteils durch die Polizei Kanton Solothurn zu vernichten.

12. Gemäss rechtskräftiger Ziff. 10 des Urteils des Amtsgerichts von Bucheggberg-Wasseramt vom 29. Mai 2024 werden die im Verfahren gegen B.\_\_\_\_ beschlagnahmten 1.8 Gramm Kokain (aufbewahrt bei der Polizei Kanton Solothurn, FB Asservate) eingezogen und sind durch die Polizei Kanton Solothurn zu vernichten.

13. B.\_\_\_\_ wird verurteilt, A.A.\_\_\_\_ eine Genugtuung von CHF 3'000.00, zzgl. Zins zu 5 % seit dem 7. Juli 2022, zu bezahlen.

14. B.\_\_\_\_ wird verurteilt, A.A.\_\_\_\_ Schadenersatz in Höhe von CHF 40.00, zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 24. Mai 2024, zu bezahlen. Die darüber hinausgehende Forderung wird auf den Zivilweg verwiesen.

15. Gemäss teilweise rechtskräftiger Ziff.

### **E. 13**

des Urteils des Amtsgerichts von Bucheggberg-Wasseramt vom 29. Mai 2024 wurde die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands von A.A.\_\_\_\_, Rechtsanwalt Alexander Kunz, für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 11'246.05 (34.66 Stunden à CHF 180.00, 4.08 Stunden à CHF 190.00, 0.59 Stunden à CHF 90.00, inkl. Auslagen von CHF 514.10 und 7.7 % MwSt. von CHF 583.75 bis Ende 2023 sowie 13.99 Stunden à CHF 190.00, 1 Stunde à CHF 95.00, inkl. Auslagen CHF 95.30 und 8.1 % MwSt. CHF 230.85 ab 2024) festgesetzt. Nach Abzug der bereits geleisteten Akontozahlung von CHF 1'094.15 verblieb eine Restanz von CHF 10'151.90, welche zufolge ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse von B.\_\_\_\_ vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, bezahlt wurde.

Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates Solothurn während zehn Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von B.\_\_\_\_ erlauben.

16. Gemäss teilweise rechtskräftiger Ziff.

### **E. 14**

des Urteils des Amtsgerichts von Bucheggberg-Wasseramt vom 29. Mai 2024 wurde die Entschädigung der vormaligen amtlichen Verteidigerin von B.\_\_\_\_, Rechtsanwältin Julia Schwitter, für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 28'418.95 (67.93 Stunden à CHF 180.00, 22.9 Stunden à CHF 190.00, 10.57 Stunden à CHF 90.00, 1.5 Stunden à CHF 95.00, inkl. Auslagen CHF 1'020.10 und 7.7 % MwSt. CHF 1'439.30 bis Ende 2023 sowie 34.97 Stunden à CHF 190.00 und 0.17 Stunden à CHF 95.00 inkl. Auslagen von CHF 1'005.90 und 8.1 % MwSt. CHF 620.95 ab 2024) festgesetzt und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, bezahlt.

Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates Solothurn während zehn Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von B.\_\_\_\_ erlauben.

17. B.\_\_\_\_ hat die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 7'000.00, total CHF 35'370.00, zu bezahlen.

18. Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands von A.A.\_\_\_\_, Rechtsanwalt Alexander Kunz, wird für das Berufungsverfahren auf CHF 3'442.35 (Honorar CHF

3'165.40 [15.91 Stunden à CHF 190.00, 1.5 Stunden à CHF 95.00], Auslagen CHF 19.00 und 8.1 % MwSt. CHF 257.95) festgesetzt und ist zufolge ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse von B.\_\_\_\_ vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, zu bezahlen.

Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates Solothurn während zehn Jahren im Umfang von 80 %, ausmachend CHF 2'753.90, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von B.\_\_\_\_ erlauben.

19. Die Entschädigung der vormaligen amtlichen Verteidigerin von B.\_\_\_\_, Rechtsanwältin Julia Schwitter, wird für das Berufungsverfahren auf CHF 1'164.80 (Honorar CHF 950.00, Auslagen CHF 127.50 und 8.1 % MwSt. CHF 87.30) festgesetzt und ist zufolge vormaliger amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, zu bezahlen.

20. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von B.\_\_\_\_, Rechtsanwalt Gregor Münch, wird für das Berufungsverfahren auf CHF 11'084.05 (Honorar CHF 10'117.50, Auslagen CHF 136.00 und 8.1 % MwSt. CHF 830.55) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, zu bezahlen.

Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates Solothurn während zehn Jahren im Umfang von 80 %, ausmachend CHF 8'867.25, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von B.\_\_\_\_ erlauben.

21. B.\_\_\_\_ hat die Kosten des Berufungsverfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 10'000.00, total CHF 15'158.20, im Umfang von 80 %, ausmachend CHF 12'126.55, zu bezahlen. Die übrigen 20 %, ausmachend CHF 3'031.65, gehen zu Lasten des Staates Solothurn.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsacheneingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Strafkammer des Obergerichts

Die Vizepräsidentin

Marti

Die Gerichtsschreiberin

Schenker

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.